

11. OKTOBER 1976 - Ministerieller Erlass zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Ministeriellen Erlass vom 8. Dezember 1977 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002)*,
- den Ministeriellen Erlass vom 23. Juni 1978 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002)*,
- den Ministeriellen Erlass vom 14. Dezember 1979 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002)*,
- den Ministeriellen Erlass vom 25. November 1980 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002)*,
- den Ministeriellen Erlass vom 11. April 1983 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002)*,
- den Ministeriellen Erlass vom 1. Juni 1984 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002)*,
- den Ministeriellen Erlass vom 17. September 1988 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002)*,

- den Ministeriellen Erlass vom 20. Juli 1990 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002*),
- den Ministeriellen Erlass vom 1. Februar 1991 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002*),
- den Ministeriellen Erlass vom 11. März 1991 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002*),
- den Ministeriellen Erlass vom 19. Dezember 1991 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002*),
- den Ministeriellen Erlass vom 11. März 1997 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002*),
- den Ministeriellen Erlass vom 16. Juli 1997 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002*),
- den Ministeriellen Erlass vom 9. Oktober 1998 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen und zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der Merkmale bestimmter Scheiben, Beschilderungen, Schilder und Angaben (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Juni 2002*),
- den Ministeriellen Erlass vom 17. Oktober 2001 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. Juli 2002*),
- den Ministeriellen Erlass vom 14. Mai 2002 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. Februar 2003*),
- den Ministeriellen Erlass vom 18. Dezember 2002 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. Mai 2003*),
- den Ministeriellen Erlass vom 27. November 2003 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. April 2004*),

- den Ministeriellen Erlass vom 26. April 2004 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. April 2004*),
- den Ministeriellen Erlass vom 26. April 2006 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. Oktober 2006*),
- den Ministeriellen Erlass vom 19. Juni 2006 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. Oktober 2006*),
- den Ministeriellen Erlass vom 26. April 2007 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 31. Dezember 2007*).

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

11. OKTOBER 1976 - Ministerieller Erlass zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen

Artikel 1 - Allgemeine Bestimmungen

1.1 Nur die in der allgemeinen Straßenverkehrsordnung bestimmten Verkehrszeichen dürfen benutzt werden, um den Verkehrsteilnehmern die Anweisungen zu geben, auf die diese Zeichen sich beziehen.

Es ist verboten, Verkehrszeichen für andere Zwecke zu benutzen.

1.2 Auf Verkehrszeichen und ihren Trägern dürfen keine Vermerke vorkommen oder angebracht werden, die sich nicht auf den Zweck dieser Verkehrszeichen beziehen.

Die Hinweisschilder F43 und F57 dürfen jedoch den Namen des Schenkers tragen, unter der Bedingung, dass dieser Vermerk nicht mehr als ein Sechstel der Fläche des Schildes einnimmt.

1.3 Die Verkehrslichtzeichen und Verkehrsschilder müssen so angebracht werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer so wenig wie möglich behindern.

KAPITEL I - Verkehrslichtzeichen

Art. 2 - Anbringungsbedingungen

Andere Verkehrslichtzeichen als die in Artikel 64.1 Nr. 1, 64.2 und 64.3 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Blinklichtanlagen dürfen nur angebracht werden, wenn die Dichte des Fahrzeug- und (oder) Fußgängerverkehrs, die Art und die Anzahl der Unfälle, die Sichtverhältnisse, die Geschwindigkeit der Fahrzeuge, die verkehrsbedingte Schwierigkeit bei Überquerung der Fahrbahn, die Ortsbeschaffenheit oder die Verkehrsbedingungen es rechtfertigen.

Art. 3 - Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Übergang vom gelben Blinklicht, das allein in Betrieb ist, zu den Phasen der Drei-Farben-Lichtzeichen erfolgt über eine besondere Phase, die:

- entweder aus dem Aufleuchten der gelben und dann der roten Lichter für alle Richtungen

- oder aus dem Aufleuchten der roten Lichter für eine Richtung und der gelben Lichter für die anderen Richtungen

besteht.

3.1.2 Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen müssen mit Sicherheitsvorrichtungen versehen sein, die den Betrieb der Drei-Farben-Lichter für alle Richtungen unterbrechen, sobald infolge einer Betriebsstörung zwei Verkehrsströme einander kreuzen können oder sobald infolge eines Defekts ein vorschriftsmäßiges rotes Licht nicht mehr leuchtet, obwohl es leuchten müsste.

3.2 *Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen mit Lichtern* (Artikel 61.1 Nr. 1, 2 und 3 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung).

Der lichtdurchlässige Teil der Lichter ist kreisförmig und hat einen Minstdurchmesser von 0,18 m. [Der lichtdurchlässige Teil der wie in Artikel 61.4.3 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehen angebrachten Wiederholungslichter hat einen maximalen Durchmesser von 0,10 m.]

Das dem grünen Licht folgende gelbe Licht muss während einer Dauer von etwa drei bis fünf Sekunden brennen. Auf jeder Kreuzung, wo die Räumung beim Ausschalten des gelben Lichtes möglicherweise nicht beendet ist, kann das Aufleuchten der grünen Lichter für die Führer, die in die Kreuzung einfahren wollen, um einige Sekunden verschoben werden.

[Werden diese Lichter dazu benutzt, die Zufahrt zu einer Autobahn zu regulieren, kann die Leuchtdauer des gelben Lichts auf ein bis zwei Sekunden verringert werden.]

[3.2bis - Sind Lichtzeichenanlagen gemäß Artikel 61.3.2 Absatz 2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung aufgestellt, dürfen Fußgängerüberwege nur markiert werden, wenn die Intensität des Fußgängerverkehrs es rechtfertigt. In diesem Fall müssen die Lichtzeichenanlagen für Fußgänger aufgestellt werden, um den Fußgängerverkehr auf dem Fußgängerüberweg zu regeln.]

3.3 *Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen mit Pfeilen* (Artikel 61.1 Nr. 4 und 5 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung).

Die Pfeile leuchten auf einer schwarzen lichtundurchlässigen kreisförmigen Fläche mit einem Minstdurchmesser von 0,18 m auf. [Die Pfeile über den Fahrspuren leuchten auf einer schwarzen lichtundurchlässigen kreisförmigen Fläche mit einem Minstdurchmesser von 0,25 m auf.]

Die Pfeile mit nur einer Spitze stimmen mit Tafel 1 der Anlage 1 zu vorliegendem Erlass überein.

Pfeile derselben Farbe, die gleichzeitig an- und ausgehen, können wie angegeben in Tafel 2 der Anlage 1 zu vorliegendem Erlass in einem selben Ampellicht gruppiert werden, es sei denn diese Gruppierung kann die Führer irreführen.

Die Pfeile können so angeordnet werden, dass sie die Richtung, auf die sie sich beziehen, besser anzeigen.

3.3.1 *Pfeile, die die Lichter der Drei-Farben-Lichtzeichenanlage ersetzen* (Artikel 61.1 Nr. 4 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung)

Der Gebrauch dieses Systems ist für spezifische Fälle vorbehalten. Es kann eingesetzt werden, wenn die anderen Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen es nicht ermöglichen, den gewünschten Verkehrsfluss zu gewährleisten oder den Verkehr unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen zu regeln.

Die in Nr. 3.2 beschriebene Dauer, während deren die Lichter brennen, gilt ebenfalls für die die Lichter ersetzenden Pfeile[, außer um den nach links abbiegenden Verkehr zu regeln].

Für die Regelung des Verkehrs an derselben Einfahrt in eine Kreuzung ist es verboten, das System der die Lichter der Drei-Farben-Lichtzeichenanlage ersetzenden Pfeile mit einer anderen Lichtzeichenanlage zu kombinieren.

3.3.2 *Zusätzliche grüne Pfeile zu den Lichtern der Drei-Farben-Lichtzeichenanlage* (Artikel 61.1 Nr. 5 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung)

Auf einen oder mehrere grüne Pfeile, die gleichzeitig mit einem roten Licht brennen, darf nur ein grünes Licht folgen.

Sind mehrere Pfeile mit nur einer Spitze auf einem selben Träger angebracht, werden sie in folgender Reihenfolge von oben nach unten angeordnet: ein nach oben gerichteter grüner Pfeil, ein nach links gerichteter grüner Pfeil, ein nach rechts gerichteter grüner Pfeil. Der nach links gerichtete Pfeil kann jedoch links vom grünen Licht und der nach rechts gerichtete Pfeil rechts vom grünen Licht angebracht werden.

Außer wenn die besondere Ortsbeschaffenheit es nicht zulässt, dürfen die zusätzlichen grünen Pfeile nur benutzt werden, wenn den Führern, die die durch den Pfeil angezeigte Richtung einschlagen möchten, eine Fahrspur durch Einordnungspfeile vorbehalten wird.

3.4 *[Lichter für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen]* (Artikel 61.1 Nr. 6 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung).

Die auf diesen Lichtern abgebildete Silhouette eines Fahrrads stimmt mit Tafel 3 der Anlage 1 zu vorliegendem Erlass überein. Sie leuchtet auf einer schwarzen lichtundurchlässigen kreisförmigen Fläche mit einem Durchmesser von 0,18 m bis 0,21 m auf[, oder dort, wo ein Weg Fußgängern, Radfahrern und Reitern durch die Verkehrsschilder F99 bis F101b vorbehalten ist]. [Sind diese Lichter auf Augenhöhe des Führers angebracht, darf die kreisförmige Fläche einen Durchmesser von 0,10 m bis 0,12 m haben.]

Diese Lichter dürfen nur dort angebracht werden, wo sich ein mit dem Verkehrsschild D7 oder D9 ausgestatteter Radweg befindet.

Das gelbe Dauerlicht muss während etwa drei Sekunden brennen. Das darauf folgende rote Licht muss einige Augenblicke vor den für die anderen Verkehrsteilnehmer geltenden grünen Lichtern aufleuchten.

Zweck dieser Zeitverschiebung ist, den Führern von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern zu ermöglichen, die Überquerung der Fahrbahn zu beenden; sie wird auf der Grundlage einer Höchstgeschwindigkeit der Fahrräder von 5 m/s ab Erlöschen des grünen Lichts festgelegt.]

[Art. 3.2 Abs. 1 ergänzt durch Art. 1 Nr. 1 und Abs. 4 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 3.2bis eingefügt durch Art. 2 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 3.3 Abs. 1 ergänzt durch Art. 3 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 3.3.1 Abs. 3 ergänzt durch Art. 4 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 3.4 ersetzt durch Art. 1 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 3.4 Abs. 1 ergänzt durch Art. 5 Nr. 1 und Abs. 2 ergänzt durch Art. 5 Nr. 2 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001)]

[Art. 3bis - Räumungspfeil über einer Fahrspur

3bis.1 Dieses Licht leuchtet auf einer schwarzen lichtundurchlässigen Fläche auf.

Der gelbe Pfeil muss auf einer Fläche mit einem Mindestdurchmesser von 0,18 m aufleuchten.

Er wird um 45° in die für den Verkehr offen bleibende Richtung geneigt.

3bis.2 Dieser Pfeil wird benutzt, um die Verringerung der Anzahl Fahrspuren anzukündigen, die in Fahrtrichtung benutzt werden dürfen.

Er kann einzeln oder in Kombination mit den Verkehrslichtzeichen, die aus einem roten Kreuz oder einem grünen Pfeil bestehen, angebracht werden.]

[Art. 3bis eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991)]

[Art. 3ter - Besondere Verkehrslichtzeichen, die den Verkehr von Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln regeln (Artikel 62ter der allgemeinen Straßenverkehrsordnung)

Die besonderen Verkehrslichtzeichen, die den Verkehr von Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln regeln, stimmen mit Tafel 5 der Anlage 1 zu vorliegendem Erlass überein. Sie leuchten auf einer schwarzen lichtundurchlässigen kreisförmigen Fläche mit einem Minstdurchmesser von 0,18 m auf.

Sie dürfen nur benutzt werden, um den Verkehr der Fahrzeuge auf einer dem Verkehr von Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehaltenen Sonderspur oder überfahrbaren Sonderspur zu regeln.]

[Art. 3ter eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 16. Juli 1997 (B.S. vom 31. Juli 1997)]

Art. 4 - Zwei-Farben-Lichtzeichenanlagen

4.1 Lichtzeichenanlagen für Fußgänger

Die auf diesen Lichtern abgebildete Silhouette eines Fußgängers stimmt mit Tafel 4 der Anlage 1 zu vorliegendem Erlass überein. Sie leuchtet auf einer schwarzen lichtundurchlässigen kreisförmigen Fläche mit einem Durchmesser von 0,18 m bis zu 0,21 m auf.

[Das grüne Dauerlicht brennt mindestens während der Zeit, die ein Fußgänger benötigt, um bei einer Geschwindigkeit von 1,20 m/s zu überqueren.]

Wird das grüne Blinklicht benutzt, blinkt es drei bis fünf Sekunden lang.

Das rote Licht für Fußgänger muss einige Augenblicke vor Aufleuchten der Lichter, die den Führern das Überfahren des Fußgängerüberwegs erlauben, aufleuchten.

Zweck dieser Zeitverschiebung ist, den Fußgängern zu ermöglichen, die Überquerung der Fahrbahn zu beenden; sie wird auf der Grundlage einer Höchstgeschwindigkeit der Fußgänger von [1,20] m/s ab Erlöschen des grünen Dauerlichts oder, wenn es ein grünes Blinklicht gibt, ab Erlöschen dieses Lichtes festgelegt.

Werden die Fußgängerüberwege durch Schutzinseln, Streifen, Leitinseln usw., auf denen Lichter für Fußgänger angebracht sind, unterbrochen, muss bei der Berechnung der vorerwähnten Zeitverschiebung der Länge jeden Teils des Überwegs Rechnung getragen werden.

[Lichtzeichenanlagen für Fußgänger müssen aufgestellt werden, wenn die in Artikel 3.2bis vorgesehene Bedingung erfüllt ist.]

4.2 Lichtzeichenanlagen über den Fahrspuren

Diese Lichter leuchten auf einer schwarzen lichtundurchlässigen Fläche auf.

[Kreuz und Pfeil müssen auf einer Fläche mit einem Minstdurchmesser von 0,18 m aufleuchten.]

Sie werden in der Achse der Fahrbahn, über der sie sich befinden, angebracht.

Um die Verkehrsrichtung auf einer Fahrspur umzukehren, muss nach dem Aufleuchten des über dieser Fahrspur hängenden roten Kreuzes gewartet werden, bis die Fahrspur vollständig geräumt ist, bevor der grüne Pfeil für die entgegengesetzte Richtung aufleuchten kann.

[Die Verkehrslichtzeichen über den Fahrspuren werden über der Teilstrecke der Straße so oft wie nötig, insbesondere unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Straße und der Geschwindigkeiten und nach jeder Kreuzung und jeder Autobahnzufahrt wiederholt.

Auf beiden Seiten der Kreuze und Pfeile können gelbe Blinklichter angebracht werden. Die Lichtstärke dieser Lichter darf die Wahrnehmung der Verkehrslichtzeichen, die über den Fahrspuren angebracht sind, jedoch nicht beeinträchtigen.]

[Art. 4.1 Abs. 2 ersetzt und Abs. 5 abgeändert durch Art. 1 des M.E. vom 27. November 2003 (B.S. vom 15. Dezember 2003); Art. 4.1 Abs. 7 eingefügt durch Art. 6 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 4.2 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 und Abs. 5 und 6 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991)]

Art. 5 - Blinklichtanlagen

5.1 Die lichtdurchlässige Fläche der Lichter dieser Anlagen ist kreisförmig und hat einen Minstdurchmesser von 0,18 m.

[Umfasst eine Anlage zwei Lichter, leuchten diese abwechselnd auf.]

5.2 Das in Artikel 64.1 Nr. 3 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehene Verkehrslichtzeichen umfasst von oben nach unten:

- ein rotes Licht;
- ein gelbes Dauerlicht;
- ein gelbes Blinklicht.

Das dem gelben Blinklicht folgende gelbe Dauerlicht muss während einer Dauer von etwa fünf bis sieben Sekunden brennen.

Dieses Verkehrslichtzeichen darf nur dann benutzt werden, wenn die Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen nicht angemessen sind.

[Art. 5.1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991)]

KAPITEL II - Verkehrsschilder

Art. 6 - Einleitende Bestimmungen und Abmessungen

6.1 Die Verkehrsschilder müssen entweder reflektieren oder mit einer eigenen Beleuchtung ausgestattet sein.

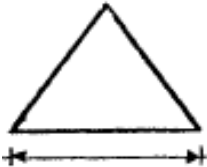
Das Wiederholungsschild muss nicht unbedingt vom selben Typ sein wie das rechts angebrachte Schild.

6.2.1 Außer in den im vorliegenden Erlass ausdrücklich erwähnten Fällen dürfen die Verkehrsschilder nur wiederholt werden, wenn der Verkehr es rechtfertigt.

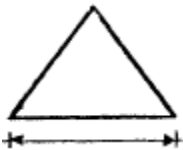
6.2.2 Außer in den in der allgemeinen Straßenverkehrsordnung oder im vorliegenden Erlass ausdrücklich erwähnten Fällen ist es verboten, zwei Verkehrsschilder, die den Führern dieselbe Information in Bezug auf denselben Ort geben, auf demselben Träger oder in unmittelbarer Nähe voneinander anzubringen.

6.3 Die Verkehrsschilder müssen im Rahmen des Möglichen so sauber gehalten werden, dass sie für die Verkehrsteilnehmer identifizierbar bleiben.

6.4.1 Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen die Verkehrsschilder mit den nachstehend angegebenen Formen folgende Mindestmaße haben:

					
Autobahnen		1,10 m	-	0,90 m	0,90 m
Kraftfahrstraßen		1,10 m	0,90 m	0,90 m	0,40 m
Andere Straßen	Weniger als 4 Spuren	0,90 m	0,90 m	0,70 m	0,40 m
	Mindestens 4 Spuren	1,10 m	0,90 m	0,90 m	0,40 m
Ausnahmen aufgrund örtlicher Umstände		0,40 m	0,40 m	0,40 m	0,40 m

6.4.2 In geschlossenen Ortschaften müssen die Verkehrsschilder mit den nachstehend angegebenen Formen folgende Mindestmaße haben:

				
Normale Maße	0,70 m	0,90 m	0,60 m	0,40 m
Ausnahmen aufgrund örtlicher Umstände	0,40 m	0,40 m	0,40 m	0,40 m

[6.4.3 Für Verkehrsschilder, die auf eine nur für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern geltende Maßnahme hinweisen, können diese Abmessungen auf ein Minimum von 0,30 m reduziert werden.]

6.5 Kennzeichnung mit veränderlicher Information

6.5.1 Reduzierte Abmessungen, wie vorgesehen in den Artikeln 6.4.1 und 6.4.2, dürfen für die im Rahmen der Kennzeichnung mit veränderlicher Information benutzten Verkehrsschilder nur in Straßenunterführungen und Tunnels benutzt werden.

6.5.2 Im Prinzip wird die Kennzeichnung mit veränderlicher Information nur auf öffentlichen Straßen benutzt, die mindestens zwei Fahrspuren in jeder Fahrtrichtung umfassen, oder, im Fall von Einbahnstraßen, wenn mindestens zwei Fahrspuren in der zugelassenen Fahrtrichtung vorhanden sind.

[Außer für die Kennzeichnung von Schulumgebungen, wie in Artikel 2.37 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehen, darf die Kennzeichnung mit veränderlicher Information auf anderen öffentlichen Straßen nur ausnahmsweise angebracht werden, wenn die Dichte und die Art des Verkehrs es rechtfertigen.]

6.5.3 Die Kennzeichnung mit veränderlicher Information wird nach jeder Kreuzung oder nach jeder Autobahnzufahrt wiederholt.

Ein Verkehrsschild zur Aufhebung eines Verbots muss angebracht werden auf Autobahnen oder wenn das Ende des Verbots nicht mit einer Kreuzung zusammenfällt.

[Es darf keine Kennzeichnung mit zentraler Gültigkeit benutzt werden, außer für die Kennzeichnung von Schulumgebungen, wie in Artikel 2.37 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung für die Verkehrsschilder F4a und F4b vorgesehen.]

[In diesem Fall:

- wird die Kennzeichnung nicht nach jeder Kreuzung wiederholt,
- wird die Aufhebung der Regelung am Ende der Zone angezeigt.]]

[6.6 Kennzeichnung pro Fahrspur

6.6.1 Reduzierte Abmessungen, wie vorgesehen in den Artikeln 6.4.1 und 6.4.2, dürfen nur in Straßenunterführungen und Tunnels benutzt werden.

6.6.2 Im Prinzip wird die Kennzeichnung pro Fahrspur nur auf öffentlichen Straßen benutzt, die mindestens zwei Fahrspuren in jeder Fahrtrichtung umfassen, oder, im Fall von Einbahnstraßen, wenn mindestens zwei Fahrspuren in der zugelassenen Richtung vorhanden sind.

Auf anderen öffentlichen Straßen darf sie nur ausnahmsweise angebracht werden, wenn die Dichte und die Art des Verkehrs es rechtfertigen.

6.6.3 Die Kennzeichnung pro Fahrspur wird nach jeder Kreuzung oder nach jeder Autobahnzufahrt wiederholt.

Ein Verkehrsschild zur Aufhebung eines Verbots muss angebracht werden auf Autobahnen oder wenn das Ende des Verbots nicht mit einer Kreuzung zusammenfällt.

Was Gefahrenschilder betrifft, wird die Länge des gefährlichen Straßenabschnitts angegeben.

6.6.4 Die Kennzeichnung mit zonaler Gültigkeit darf für die Kennzeichnung pro Fahrspur nicht benutzt werden.]

[6.7 Kennzeichnung mit zonaler Gültigkeit

6.7.1 Zonale Gültigkeit kann

1. Verbotsschildern mit Ausnahme der Verkehrsschilder C1, [...] C31, C33 und C47 verliehen werden.

[Was das Verkehrsschild C43 betrifft, darf nur folgenden Geschwindigkeitsbeschränkungen zonale Gültigkeit verliehen werden:

- Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h [...],
- Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 50 km/h [...], insofern diese Zone sich außerhalb einer durch die Verkehrsschilder F1 und F3 abgegrenzten geschlossenen Ortschaft befindet und bebaut ist oder sich dort gewöhnlich zahlreiche Fußgänger und Radfahrer aufhalten,]

[- Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 70 km/h, insofern diese Zone sich außerhalb einer durch die Verkehrsschilder F1 und F3 abgegrenzten geschlossenen Ortschaft befindet.]

2. Halte- und Parkschildern mit Ausnahme der Verkehrsschilder E5, E7 und E11 verliehen werden.

6.7.2 Die auf der Kennzeichnung mit zonaler Gültigkeit abgebildeten Verkehrsschilder müssen gemäß Anlage 7 zu vorliegendem Erlass abgebildet werden.

6.7.3 Verkehrsschilder mit zonaler Gültigkeit haben Mindestabmessungen von 0,60 m x 0,90 m. Diese Abmessungen können aufgrund der Ortsbeschaffenheit auf 0,40 m x 0,60 m reduziert werden.

6.7.4 Die Bestimmungen der Artikel 9.2, 9.3, 9.4, 9.7 und 11.1, 11.3, 11.4.1 und 2 sowie 11.7 Nr. 2 des vorliegenden Erlasses sind anwendbar, wenn einem Verkehrsschild zonale Gültigkeit verliehen wird.

6.7.5.1. Am Anfang einer Zone dürfen höchstens zwei Regelungen eingeführt werden.

In diesem Fall können die Verkehrszeichen mit zonaler Gültigkeit über- oder nebeneinander auf einem selben Verkehrsschild mit Mindestabmessungen von 0,60 m x 1,60 m angebracht werden. Diese Abmessungen können aufgrund der Ortsbeschaffenheit auf 0,40 m x 1,00 m reduziert werden.

Wenn in einer Zone mit zwei Regelungen nur eine Regelung beendet wird, muss die weiter anwendbare Regelung durch ein Wiederholungsschild angegeben werden.

Beide Regelungen können auf einem selben Verkehrsschild gemäß Anlage 7 zu vorliegendem Erlass angegeben werden.

6.7.5.2. Innerhalb einer Zone können weitere Regelungen mit zonaler Gültigkeit eingeführt werden, insofern die Anzahl der Regelungen mit zonaler Gültigkeit, die die Verkehrsteilnehmer anwenden müssen, an keiner Stelle der Zone mehr als zwei beträgt.

6.7.5.3. Die Bestimmungen der Artikel 6.7.5 Nr. 1 und 6.7.5 Nr. 2 gelten nicht für die Verkehrsschilder F4a und F4b.

Diese Schilder müssen außerdem von den anderen Verkehrsschildern mit zonaler Gültigkeit getrennt angebracht werden.

Sie können aber an derselben Stütze befestigt werden.

6.7.6 Außer was die Verkehrsschilder F4a und F4b betrifft, darf die Kennzeichnung mit zonaler Gültigkeit nur für mehrere öffentliche Straßen angebracht werden.

6.7.7 Eine in einer Zone geltende Regelung kann gemäß Artikel 65.5.8 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung durch ein gleiches Verkehrsschild mit dem Vermerk “Wiederholung” wiederholt werden.

6.7.8 Innerhalb einer Zone dürfen für bestimmte öffentliche Straßen nur Maßnahmen getroffen werden, die zwingender oder anderer Art sind als die in der besagten Zone geltende Regelung.

Weniger zwingende Maßnahmen dürfen in einer Zone nur gelegentlich getroffen werden.]

[6.8 Beschränkung der Tragweite der Verkehrsschilder

Das in Artikel 65.6 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehene Zusatzschild darf nur auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrspuren in derselben Fahrtrichtung benutzt werden, und nur wenn das Verkehrsschild lediglich für die Ausfahrt rechts von der Fahrbahn gilt.]

[Art. 6.4.3 eingefügt durch Art. 2 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 6.5 eingefügt durch Art. 4 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 6.5.2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 1 Nr. 1 des M.E. vom 14. Mai 2002 (B.S. vom 31. Mai 2002); Art. 6.5.3 Abs. 3 ersetzt und Abs. 4 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des M.E. vom 14. Mai 2002 (B.S. vom 31. Mai 2002); Art. 6.6 eingefügt durch Art. 4 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 6.7 eingefügt durch Art. 4 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 6.7.1 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des M.E. vom 18. Dezember 2002 (B.S. vom 25. Dezember 2002); Art. 6.7.1 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 1 des M.E. vom 9. Oktober 1998 (B.S. vom 28. Oktober 1998); Art. 6.7.1 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 2 erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 1 des M.E. vom 26. April 2004 (B.S. vom 30. April 2004); Art. 6.7.1 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich abgeändert und dritter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 2 des M.E. vom 27. November 2003 (B.S. vom 15. Dezember 2003); Art. 6.8 eingefügt durch Art. 4 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991)]

Art. 7 - Gefahrenschilder

Wenn ein Gefahrenschild mit Ausnahme der Verkehrsschilder A45 und A47 nicht in einem Abstand von etwa 150 m von der gefährlichen Stelle angebracht ist, muss unter dem Schild ein Zusatzschild vom Typ Ia der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass angebracht werden.

7.1 Verkehrsschild A1. Gefährliche Kurve

Die Wahl des Sinnbilds richtet sich nach der Ortsbeschaffenheit.

Gekennzeichnet werden dürfen nur Kurven, die unerwartet auftauchen oder mit spürbar gedrosselter Geschwindigkeit genommen werden müssen.

Der Abstand für das Anbringen dieses Verkehrsschildes wird ab Kurvenanfang gemessen.

Im Falle aufeinander folgender Kurven wird dieses Verkehrsschild nur vor der ersten Kurve angebracht; ein Zusatzschild vom Typ II der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass zeigt dann die Länge des kurvenreichen Abschnitts an.

7.2 Verkehrsschilder A3 und A5. Gefälle und Steigung

Gekennzeichnet werden dürfen nur Fahrbahnen mit Gefälle oder Steigung von mindestens 7 %.

7.3 Verkehrsschild A7. Verengte Fahrbahn

Die Wahl des Sinnbilds richtet sich nach der Ortsbeschaffenheit.

Gekennzeichnet werden dürfen nur Fahrbahnverengungen von mindestens einem Meter, die für den Verkehr gefährlich sind.

[Wenn diese Verengungen umfangmäßig einer Fahrspur entsprechen, müssen sie gekennzeichnet werden, außer in verkehrsberuhigten Bereichen und in 30-Zonen; ein Zusatzschild vom Typ IX der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass muss unter dem Verkehrsschild angebracht werden.]

[Das Verkehrsschild F97 kann auch allein angebracht werden.]

7.4 Verkehrsschild A13. Unebene Fahrbahn

Gekennzeichnet werden dürfen nur unebene Fahrbahnen, die mit spürbar gedrosselter Geschwindigkeit befahren werden müssen.

[7.4bis - [Verkehrsschild A14. Fahrbahnanhebung auf öffentlicher Straße]

[Gekennzeichnet werden müssen Fahrbahnanhebungen auf öffentlicher Straße, die angelegt wurden gemäß dem Königlichen Erlass vom 9. Oktober 1998 zur Festlegung der Bedingungen für das Anlegen von Fahrbahnanhebungen auf öffentlicher Straße und der technischen Vorschriften, denen diese genügen müssen.]

Im Falle aufeinander folgender [Fahrbahnanhebungen auf öffentlicher Straße] wird dieses Verkehrsschild nur vor der ersten [Fahrbahnanhebung auf öffentlicher Straße] angebracht; ein Zusatzschild vom Typ II der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass zeigt dann die Länge des Abschnitts an, auf dem [Fahrbahnanhebungen auf öffentlicher Straße] angelegt sind.]

[[Fahrbahnanhebungen auf öffentlicher Straße] innerhalb der Zonen, die durch die Verkehrsschilder F4a und F4b abgegrenzt sind, müssen jedoch nicht gekennzeichnet werden.]

7.5 Verkehrsschild A15. Glatte Fahrbahn

1. Mit diesem Verkehrsschild dürfen nur Stellen angekündigt werden, wo die Fahrbahn in ihrem normalen Zustand als glatt gilt.

2. Stellen einer Fahrbahn, die aufgrund besonderer Umstände im Laufe des Jahres oft glatt werden, dürfen mit diesem Verkehrsschild nur angekündigt werden, wenn das Schild mit einem Zusatzschild vom Typ III der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass versehen ist (zum Beispiel: "bei nasser Fahrbahn").

3. [Stellen einer Fahrbahn, die nur aufgrund saisonbedingter Umstände glatt werden, dürfen nur mit ortsbeweglichen oder zusammenklappbaren Verkehrsschildern angekündigt werden oder mit Verkehrsschildern, die nur dann sichtbar gemacht werden, wenn dort Glätte einzutreten droht.

Das in Artikel 66.4 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung für das Verkehrsschild A15 bei Schnee und Glätte vorgesehene Zusatzschild oder ein Zusatzschild vom Typ III der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass ergänzt das Verkehrsschild (zum Beispiel: Laub, Zuckerrüben ...).]

7.6 Verkehrsschild A21. Fußgängerüberweg

Gekennzeichnet werden müssen Fußgängerüberwege auf Fahrbahnen, auf denen die zugelassene Höchstgeschwindigkeit mehr als [70] km/h beträgt.

Dieses Verkehrsschild wird nicht angebracht, wenn ein Verkehrsschild A23 oder ein durch eine Drei-Farben-Lichtzeichenanlage gesicherter Fußgängerüberweg vorhanden ist.

7.7 Verkehrsschild A23. Kinder

Gekennzeichnet werden muss die nähere Umgebung von Schulen und Spielplätzen, wo sich besonders Kinder aufhalten.

7.8 Verkehrsschild 25. Überweg für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern oder Stelle, wo diese Führer von einem Radweg auf die Fahrbahn kommen

[Gekennzeichnet werden müssen

- Stellen, wo, abseits von Kreuzungen, Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern verpflichtet sind, den Radweg zu verlassen und die Fahrbahn zu benutzen,

- für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern eingerichtete Überwege, die sich außerhalb von geschlossenen Ortschaften befinden und nicht zur Überquerung einer Kreuzung dienen.]

7.9 Verkehrsschild A27. Wildwechsel

Gekennzeichnet werden dürfen nur Fahrbahnabschnitte, die häufig von Großwild (Hirschen, Rehen, Wildschweinen) überquert werden.

7.10 Verkehrsschild A33. Lichtzeichenanlage

Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen, die aufgrund der Ortsbeschaffenheit von den Verkehrsteilnehmern aus einer Entfernung von etwa 150 m nicht gesehen werden können, angekündigt werden.

Wenn diese Lichtzeichenanlagen aus einer Entfernung von mehr als 150 m gesehen werden können, darf das Verkehrsschild A33 nur in Ausnahmefällen benutzt werden.

7.11 Verkehrsschild A37. Seitenwind

Gekennzeichnet werden müssen Fahrbahnabschnitte, auf denen häufig ein starker Seitenwind weht und ein Windsack angebracht ist.

7.12 Verkehrsschild A39. Gegenverkehr

Jeder Abschnitt einer Fahrbahn, die normalerweise dem Einbahnverkehr vorbehalten ist, muss gekennzeichnet werden, wenn diese Fahrbahn zeitweilig für den Verkehr in beide Richtungen geöffnet wird; ein Zusatzschild vom Typ II der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass zeigt die Länge des Abschnitts an.

7.13 Verkehrsschild A51. Gefahrenstelle

Ein Zusatzschild vom Typ III der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass zeigt die Art der Gefahr an.

Dieses Verkehrsschild wird nur benutzt, wenn kein anderes Gefahrenschild benutzt werden kann.

[Art. 7.3 Abs. 3 ersetzt und Abs. 4 eingefügt durch Art. 5 Nr. 1 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 7.4bis eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 11. April 1983 (B.S. vom 20. April 1983); Art. 7.4bis Überschrift ersetzt durch Art. 2 Nr. 1, Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 und Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des M.E. vom 9. Oktober 1998 (B.S. vom 28. Oktober 1998); Art. 7.4bis Abs. 3 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 17. September 1988 (B.S. vom 25. Oktober 1988) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des M.E. vom 9. Oktober 1998 (B.S. vom 28. Oktober 1998); Art. 7.5 Nr. 3 ersetzt durch Art. 5 Nr. 2 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 7.6 Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 Nr. 3 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 7.8 einziger Absatz ersetzt durch Art. 3 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

Art. 8 - Vorfahrtsschilder

8.1 Verkehrsschild B1. Vorfahrt gewähren!

1. Dieses Verkehrsschild wird in unmittelbarer Nähe der Stelle angebracht, an der die Führer die Vorfahrt gewähren müssen. [Es muss je nach Fall durch ein in Artikel 65.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehenes Zusatzschild des Musters M9 beziehungsweise M10 ergänzt werden:

a) wenn bei der Einfahrt in eine Kreuzung ein Radweg mit zwei Fahrtrichtungen auf dem Boden markiert ist;

b) wenn in einer Einbahnstraße der Verkehr für Führer von Fahrrädern und gegebenenfalls für Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern in beiden Richtungen erlaubt ist.]

[Es muss durch das in Artikel 65.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehene Zusatzschild des Musters M8 ergänzt werden, wenn es nur für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern gilt und wenn durch seine Anbringung die anderen Verkehrsteilnehmer aufgrund der besonderen Ortsbeschaffenheit irregeführt werden können.]

2. Dieses Verkehrsschild wird nur angebracht, wenn auf der öffentlichen Straße oder der Fahrbahn, auf der die vorfahrtsberechtigten Verkehrsteilnehmer fahren, gleichzeitig das Verkehrsschild B9 oder B15 angebracht wird.

Die Verkehrsschilder B9 oder B15 müssen jedoch nicht angebracht werden:

a) wenn das Verkehrsschild B1 auf einem Fuß- oder Erdweg angebracht ist,

b) wenn durch ihre Anbringung die Führer aufgrund der besonderen Ortsbeschaffenheit irregeführt werden könnten, was die an der folgenden Kreuzung geltenden Vorfahrtsregeln betrifft,

[c) wenn das Verkehrsschild B1 nur Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern betrifft,]

[d) wenn das Verkehrsschild B1 am Ausgang einer durch die Verkehrsschilder F12a und F12b abgegrenzten Zone angebracht ist.]

[Die Verkehrsschilder B9 oder B15 dürfen nicht angebracht werden, wenn das Verkehrsschild B1 an den Zufahrtsstraßen zu einem durch die Verkehrsschilder D5 gekennzeichneten Kreisverkehr angebracht ist.]

3. a) Dieses Verkehrsschild muss in Einbahnstraßen, deren Breite den Verkehr in mehreren Fahrzeugreihen ermöglicht, links wiederholt werden.

b) Das Verkehrsschild B1 darf nicht links von einer Zufahrt zu einer Autobahn wiederholt werden und auch nicht links von einer Fahrbahn, die mit derjenigen, in die sie mündet, einen so spitzen Winkel bildet, dass der vorfahrtsberechtigte Führer glauben könnte, dieses Verkehrsschild betreffe ihn.

c) Es ist verboten, an derselben Einfahrt in eine Kreuzung mehr als zwei Verkehrsschilder B1 anzubringen.

[4. Verkehrsschilder B1 oder nötigenfalls Verkehrsschilder B5 müssen an den Ausfahrten von verkehrsberuhigten Bereichen angebracht werden[, außer wenn der verkehrsberuhigte Bereich in eine durch die Verkehrsschilder F4a und F4b abgegrenzte Zone mündet.]

Diese Verkehrsschilder müssen nicht durch Verkehrsschilder B3 oder B7 angekündigt werden.]

[5. Die Verkehrsschilder B1 oder, falls notwendig, die Verkehrsschilder B5 müssen an allen Zufahrtsstraßen zu einem durch die Verkehrsschilder D5 gekennzeichneten Kreisverkehr angebracht werden.

Diese Verkehrsschilder müssen nicht durch die Verkehrsschilder B3 oder B7 angekündigt werden.]

8.2 *Verkehrsschild B3*. Verkehrsschild zur Ankündigung des Verkehrsschildes B1 in der ungefähr angezeigten Entfernung

1. Dieses Verkehrsschild muss angebracht werden, wenn das Verkehrsschild B1 aufgrund der Ortsbeschaffenheit in einer Entfernung von etwa 100 m nicht sichtbar ist oder wenn die Straße, auf der das Verkehrsschild B1 angebracht ist, an der vorhergehenden Kreuzung mit dem Verkehrsschild B15 ausgestattet ist.

2. Dieses Verkehrsschild muss jedoch nicht angebracht werden:

a) in geschlossenen Ortschaften,

b) wenn die Breite der Fahrbahn innerhalb der Zone von 100 m vor der Kreuzung 3 m nicht überschreitet.

3. Dieses Verkehrsschild darf nicht angebracht werden:

a) wenn das Verkehrsschild B1 auf einem Fuß- oder Erdweg angebracht ist,

b) wenn das Verkehrsschild B11 benutzt wird.

4. Es ist verboten:

a) rechts mehr als ein Verkehrsschild B3 anzubringen,

b) das Verkehrsschild B3 links zu wiederholen, wenn das Verkehrsschild B1 selbst links wiederholt wird, außer in Einbahnstraßen, deren Breite den Verkehr in mehreren Fahrzeugreihen ermöglicht.

5. Das blaue Schild unter dem Dreieck muss dem Schild vom Typ Ia der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass entsprechen.

8.3 Verkehrsschild B5. Anhalten und Vorfahrt gewähren!

1. Dieses Verkehrsschild darf nur angebracht werden:

a) wenn die Sichtweite aufgrund der Ortsbeschaffenheit so gering ist, dass die Führer die Vorfahrt nicht gewähren könnten, ohne anzuhalten,

b) in den in Artikel 61.3.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung erwähnten Fällen.

2. Dieses Verkehrsschild wird in unmittelbarer Nähe der Stelle angebracht, wo die Führer anhalten und die Vorfahrt gewähren müssen. [Es muss je nach Fall durch ein in Artikel 65.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehenes Zusatzschild des Musters M9 beziehungsweise M10 ergänzt werden:

a) wenn bei der Einfahrt in eine Kreuzung ein Radweg mit zwei Fahrtrichtungen auf dem Boden markiert ist,

b) wenn in einer Einbahnstraße der Verkehr für Führer von Fahrrädern und gegebenenfalls für Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern in beiden Richtungen erlaubt ist.]

[Es muss durch das in Artikel 65.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehene Zusatzschild des Musters M8 ergänzt werden, wenn es nur für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern gilt und wenn durch seine Anbringung die anderen Verkehrsteilnehmer aufgrund der besonderen Ortsbeschaffenheit irregeführt werden können.]

3. Dieses Verkehrsschild wird nur angebracht, wenn auf der öffentlichen Straße oder der Fahrbahn, auf der die vorfahrtsberechtigten Führer fahren, gleichzeitig das Verkehrsschild B9 oder B15 angebracht wird.

Die Verkehrsschilder B9 oder B15 müssen jedoch nicht angebracht werden:

a) wenn das Verkehrsschild B5 auf einem Fuß- oder Erdweg angebracht ist,

b) wenn durch ihre Anbringung die Führer aufgrund der besonderen Ortsbeschaffenheit irregeführt werden könnten, was die an der folgenden Kreuzung geltenden Vorfahrtsregeln betrifft,

[c) wenn das Verkehrsschild B5 nur Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen betrifft,]

[d) wenn das Verkehrsschild B5 am Ausgang einer durch die Verkehrsschilder F12a und F12b abgegrenzten Zone angebracht ist.]

[Die Verkehrsschilder B9 oder B15 dürfen nicht angebracht werden, wenn das Verkehrsschild B5 an den Zufahrtsstraßen zu einem durch die Verkehrsschilder D5 gekennzeichneten Kreisverkehr angebracht ist.]

4. a) Dieses Verkehrsschild muss in Einbahnstraßen, deren Breite den Verkehr in mehreren Fahrzeugreihen ermöglicht, links wiederholt werden,

b) das Verkehrsschild B5 darf nicht an einer Zufahrt zu einer Autobahn angebracht werden,

c) das Verkehrsschild B5 darf nicht links von einer Fahrbahn wiederholt werden, die mit der Fahrbahn, in die sie mündet, einen so spitzen Winkel bildet, dass der vorfahrtsberechtigte Führer glauben könnte, das Schild betreffe ihn,

d) es ist verboten, an derselben Einfahrt in eine Kreuzung mehr als zwei Verkehrsschilder B5 anzubringen.

8.4 *Verkehrsschild B7*. Verkehrsschild zur Ankündigung des Verkehrsschildes B5 in der ungefähr angezeigten Entfernung

1. Dieses Verkehrsschild muss angebracht werden, um jedes Verkehrsschild B5 anzukündigen.

2. Dieses Verkehrsschild muss jedoch nicht angebracht werden:

a) in geschlossenen Ortschaften,

b) wenn die Breite der Fahrbahn innerhalb der Zone von 100 m vor der Kreuzung 3 m nicht überschreitet.

3. Dieses Verkehrsschild darf nicht angebracht werden:

a) wenn das Verkehrsschild B5 auf einem Fuß- oder Erdweg angebracht ist,

b) wenn das Verkehrsschild B11 benutzt wird.

4. Es ist verboten:

a) rechts mehr als ein Verkehrsschild B7 anzubringen,

b) das Verkehrsschild B7 links zu wiederholen, wenn das Verkehrsschild B5 selbst links wiederholt wird, außer in Einbahnstraßen, deren Breite den Verkehr in mehreren Fahrzeugreihen ermöglicht.

5. Das blaue Schild unter dem Dreieck muss dem Schild vom Typ Ib der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass entsprechen.

8.5 Verkehrsschild B9. Vorfahrtstraße

1. Dieses Verkehrsschild wird am Anfang der Vorfahrtstraße angebracht und nach jeder Kreuzung wiederholt.

Wenn die Ortsbeschaffenheit es rechtfertigt, kann ein gleiches Verkehrsschild außerdem vor oder auf der Kreuzung angebracht werden.

2. Dieses Verkehrsschild wird nur angebracht, wenn auf der öffentlichen Straße oder der Fahrbahn, auf der die nicht vorfahrtsberechtigten Führer fahren, gleichzeitig das Verkehrsschild B1 oder B5 angebracht ist.

Das Verkehrsschild B9 wird jedoch angebracht, ohne dass die Verkehrsschilder B1 oder B5 auf der anderen Straße angebracht sind, wenn auf letzterer der Verkehr in Richtung Vorfahrtstraße verboten ist.

3. Das Verkehrsschild B9 muss nicht angebracht werden:

a) wenn das Verkehrsschild B1 oder B5 auf einem Fuß- oder Erdweg angebracht ist,

b) wenn durch seine Anbringung die Führer aufgrund der besonderen Ortsbeschaffenheit irregeführt werden könnten, was die an der folgenden Kreuzung geltenden Vorfahrtsregeln betrifft,

[c) wenn das Verkehrsschild B1 oder B5 nur Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern betrifft,]

[d) wenn das Verkehrsschild B1 oder B5 am Ausgang einer durch die Verkehrsschilder F12a und F12b abgegrenzten Zone angebracht ist.]

4. Die Verkehrsschilder B9 werden nur auf Straßen angebracht, die Teil einer langen Vorfahrtsstrecke sind.

[Sie dürfen nicht auf die durch die Verkehrsschilder D5 gekennzeichneten Kreisverkehren angebracht werden.]

5. Es ist verboten, Verkehrsschilder B9 auf einer mit Verkehrsschildern B15 ausgestatteten öffentlichen Straße anzubringen.

6. Wenn der Anfang einer Vorfahrtstraße sich unmittelbar nach einer Kreuzung mit Rechtsvorfahrt befindet, muss das Verkehrsschild B17 immer vor dieser Kreuzung angebracht werden.

8.6 *Verkehrsschild B11*. Ende der Vorfahrtstraße

Dieses Verkehrsschild wird kurz vor der Kreuzung angebracht, an der die Straße ihren Vorfahrtscharakter verliert, außer auf Autobahnausfahrten, wo es nicht angebracht werden darf.

Auf dieser Kreuzung muss die geltende Vorfahrtregel immer durch Verkehrsschilder B1, B5 beziehungsweise B17 angekündigt werden.

8.7 *Verkehrsschild B13*. Verkehrsschild zur Ankündigung des Verkehrsschildes B11 in der ungefähr angezeigten Entfernung

1. Dieses Verkehrsschild muss angebracht werden:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn das Verkehrsschild B11 aufgrund der Ortsbeschaffenheit in einer Entfernung von etwa 100 m nicht sichtbar ist,

b) kurz vor Ende einer Autobahn,

c) kurz vor Zusammentreffen zweier Autobahnen für die Führer, die den auf der anderen Autobahn fahrenden Führern die Vorfahrt gewähren müssen.

2. Dieses Verkehrsschild muss nicht angebracht werden, wenn es nicht mindestens 250 m vor der Kreuzung angebracht werden kann.

3. Dieses Verkehrsschild darf nicht angebracht werden:

a) wenn das Verkehrsschild B11 in einer Entfernung von etwa 100 m sichtbar ist,

b) in geschlossenen Ortschaften.

4. Das blaue Schild unter diesem Verkehrsschild muss dem Schild vom Typ Ia der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass entsprechen.

8.8 *Verkehrsschild B15*. Vorfahrt

1. Dieses Verkehrsschild wird in unmittelbarer Nähe der Stelle angebracht, an der den Führern die Vorfahrt gewährt wird.

2. Dieses Verkehrsschild wird nur angebracht, wenn auf der öffentlichen Straße oder Fahrbahn, auf der die nicht vorfahrtsberechtigten Führer fahren, gleichzeitig das Verkehrsschild B1 oder B5 angebracht wird.

Das Verkehrsschild B15 wird jedoch angebracht, ohne dass das Verkehrsschild B1 oder B5 auf der anderen Straße angebracht wird, wenn auf letzterer der Verkehr in Richtung der mit dem Verkehrsschild B15 ausgestatteten Straße verboten ist.

3. Das Verkehrsschild B15 muss nicht angebracht werden:

a) wenn das Verkehrsschild B1 oder B5 auf einem Fuß- oder Erdweg angebracht ist,

b) wenn durch seine Anbringung die Führer aufgrund der besonderen Ortsbeschaffenheit irregeführt werden könnten, was die an der folgenden Kreuzung geltenden Vorfahrtsregeln betrifft,

[c) wenn das Verkehrsschild B1 oder B5 nur Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern betrifft,]

[d) wenn das Verkehrsschild B1 oder B5 am Ausgang einer durch die Verkehrsschilder F12a und F12b abgegrenzte Zone angebracht ist.]

4. Es ist verboten, Verkehrsschilder B15 auf einer mit Verkehrsschildern B9 ausgestatteten öffentlichen Straße anzubringen.

[5. Die Verkehrsschilder B15 dürfen nicht auf durch die Verkehrsschilder D5 gekennzeichneten Kreisverkehren angebracht werden.]

8.9 Verkehrsschild B17. Kreuzung mit Vorfahrt von rechts

1. Dieses Verkehrsschild wird in unmittelbarer Nähe der Kreuzung angebracht.

2. Dieses Verkehrsschild muss angebracht werden:

a) wenn die Straße, die in eine Kreuzung mit Vorfahrt von rechts mündet, vor der vorangehenden Kreuzung mit einem Verkehrsschild B15 ausgestattet ist,

b) wenn das Verkehrsschild B9 zur Ankündigung des Anfangs einer Vorfahrtstraße auf der Straße, die jenseits der Kreuzung weiterführt, angebracht ist,

[c) wenn auf der öffentlichen Straße, in die man einfahren will, Einbahnverkehr herrscht und der Verkehr für Führer von Fahrrädern und gegebenenfalls für Führer von Kleinkraftträdern der Klasse A in beiden Richtungen erlaubt ist.

Das Verkehrsschild muss durch ein in Artikel 65.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehenes Zusatzschild des Musters M9 beziehungsweise M10 ergänzt werden,]

[d) wenn an der Einfahrtstelle in eine Kreuzung Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern einem Radweg folgen, der in beiden Fahrtrichtungen befahren werden muss.

Das Verkehrsschild muss durch das in Artikel 65.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehene Zusatzschild des Musters M10 ergänzt werden.]

[3. Dieses Verkehrsschild muss nicht angebracht werden an einer Kreuzung mit Rechtsvorfahrt, die einem durch die Verkehrsschilder D5 gekennzeichneten Kreisverkehr unmittelbar folgt.]

8.10 Die Verkehrsschilder B1, B5, B9 und B15 dürfen nur angebracht werden, wenn die Aufrechterhaltung der Vorfahrt von rechts den Verkehrsfluss aufgrund der Art und Dichte des Verkehrs behindern würde.

[...]

[8.11] Wenn eine Straße, die vor oder auf einer Kreuzung mit Verkehrsschildern B9 oder mit Verkehrsschildern B15 ausgestattet ist, auf einer Kreuzung von der Fahrtrichtung abbiegt und ihr weiterer Verlauf nicht deutlich sichtbar ist, muss ihre Trasse auf der Kreuzung durch ein unter diesen Verkehrsschildern angebrachtes Zusatzschild vom Typ VIII der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass angezeigt werden.

Dasselbe Zusatzschild wird unter den Verkehrsschildern B1 und B5 entlang den anderen in die Kreuzung mündenden Straßen angebracht.

[8.12] *Verkehrsschild B19. Verengte Durchfahrt. Dem Gegenverkehr Vorrang gewähren!*

Verkehrsschild B21. Verengte Durchfahrt. Vorrang vor dem Gegenverkehr

Das Verkehrsschild B19 darf nur vor einer verengten Durchfahrt angebracht werden, wenn die Sicht von einem Ende der Durchfahrt zum anderen einwandfrei ist und zwei Kraftfahrzeuge sich dort nicht kreuzen können; gleichzeitig wird das Verkehrsschild B21 für den Gegenverkehr angebracht.

[Art. 8.1 Nr. 1 Abs. 1 ergänzt und Abs. 2 eingefügt durch Art. 4 Nr. 1 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 8.1 Nr. 2 Abs. 2 Buchstabe c) eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 8.1 Nr. 2 Abs. 2 Buchstabe d) eingefügt durch Art. 6 Nr. 1 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 8.1 Nr. 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 1 Nr. 1 des M.E. vom 11. März 1997 (B.S. vom 18. März 1997); Art. 8.1 Nr. 4 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 23. Juni 1978 (B.S. vom 28. Juni 1978); Art. 8.1 Nr. 4 Abs. 1 ergänzt durch Art. 3 des M.E. vom 9. Oktober 1998 (B.S. vom 28. Oktober 1998); Art. 8.1 Nr. 5 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des M.E. vom 11. März 1997 (B.S. vom 18. März 1997); Art. 8.3 Nr. 2 Abs. 1 ergänzt und Abs. 2 eingefügt durch Art. 4 Nr. 3 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 8.3 Nr. 3 Abs. 2 Buchstabe c) eingefügt durch Art. 4 Nr. 4 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 8.3 Nr. 3 Abs. 2 Buchstabe d) eingefügt durch Art. 6 Nr. 2 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 8.3 Nr. 3

Abs. 3 eingefügt durch Art. 1 Nr. 3 des M.E. vom 11. März 1997 (B.S. vom 18. März 1997); Art. 8.5 Nr. 3 einziger Absatz Buchstabe c) eingefügt durch Art. 4 Nr. 5 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 8.5 Nr. 3 einziger Absatz Buchstabe d) eingefügt durch Art. 6 Nr. 3 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 8.5 Nr. 4 Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des M.E. vom 11. März 1997 (B.S. vom 18. März 1997); Art. 8.8 Nr. 3 einziger Absatz Buchstabe c) eingefügt durch Art. 4 Nr. 6 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 8.8 Nr. 3 einziger Absatz Buchstabe d) eingefügt durch Art. 6 Nr. 4 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 8.8 Nr. 5 eingefügt durch Art. 1 Nr. 5 des M.E. vom 11. März 1997 (B.S. vom 18. März 1997); Art. 8.9 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe c) eingefügt durch Art. 4 Nr. 7 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 8.9 Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe d) eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 11. März 1991 (B.S. vom 15. März 1991); Art. 8.9 Nr. 3 eingefügt durch Art. 1 Nr. 6 des M.E. vom 11. März 1997 (B.S. vom 18. März 1997); früherer Artikel 8.11 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 7 des M.E. vom 11. März 1997 (B.S. vom 18. März 1997); frühere Artikel 8.12 und 8.13 unnummeriert zu Art. 8.11 und 8.12 durch Art. 1 Nr. 8 des M.E. vom 11. März 1997 (B.S. vom 18. März 1997)]

Art. 9 - Verbotsschilder

9.1 Verkehrsschild C1. Verbot der Einfahrt

1. [Jedem Verkehrsschild C1, das am Anfang eines Straßenabschnitts mit Einfahrtverbot angebracht ist, muss am anderen Ende ein in Fahrtrichtung rechts angebrachtes Verkehrsschild F19 entsprechen.

Das Verkehrsschild F19 darf jedoch nicht angebracht werden, wenn das durch das Verkehrsschild C1 auferlegte Verbot nicht für die ganze öffentliche Straße gilt.

Am Ende eines Straßenabschnitts oder -teils mit Einfahrtverbot wird kein Verkehrsschild angebracht, außer wenn es durch vorliegende Regelung vorgesehen ist.]

2. Am Anfang eines Einfahrtverbots muss das Verkehrsschild C1 auf Fahrbahnen, deren Breite den Verkehr in mehreren Fahrzeugreihen zulässt, links wiederholt werden; es darf jedoch nicht wiederholt werden, wenn es ein durch die allgemeine Straßenverkehrsordnung vorgesehenes Verbot bestätigt.

3. [Die Bedeutung des Verkehrsschildes C1 kann wie folgt begrenzt werden:

a) zugunsten der Radfahrer und der Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse A, indem es durch ein in Artikel 65.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehenes Zusatzschild des Musters M2 beziehungsweise M3 ergänzt wird.

Dieses Zusatzschild M2 beziehungsweise M3 muss auf öffentlichen Straßen angebracht werden, wo die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h oder weniger und die Nutzbreite der Fahrbahn mindestens 3 Meter beträgt, es sei denn, Sicherheitsgründe sprechen dagegen.

Auf öffentlichen Straßen, wo die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als 50 km/h und die Nutzbreite der Fahrbahn weniger als 3,5 Meter beträgt, und auf denjenigen, wo die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h oder weniger und die Nutzbreite der Fahrbahn weniger als 3 Meter beträgt, darf das Zusatzschild M2 beziehungsweise M3 angebracht werden, es sei denn, Sicherheitsgründe sprechen dagegen.

In diesen Fällen wird das Verkehrsschild F19 durch ein in Artikel 65.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehenes Verkehrsschild des Musters M4 beziehungsweise M5 ergänzt,

b) zugunsten der Fahrzeuge des regulären öffentlichen Linienverkehrs, indem es durch ein Zusatzschild mit dem Vermerk “außer Bus” ergänzt wird.

In diesem Fall:

- darf das Verkehrsschild F19 nicht angebracht werden,
- wird ein Verkehrsschild F17 oder F18 statt des Verkehrsschildes F19 angebracht; es zeigt die Verkehrsrichtung für jede der Spuren an. Dieses Verkehrsschild wird rechts angebracht und links wiederholt,
- müssen am Anfang und am Ende jedes Teils des reglementierten Abschnitts auf den Fahrspuren Einordnungspfeile angebracht werden.]

9.2 Verkehrsschild C3. Verbot für alle Fahrzeuge in beiden Richtungen

Ist der Ortsverkehr zugelassen, wird das Verkehrsschild durch ein Zusatzschild vom Typ IV der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass mit dem Vermerk “außer Ortsverkehr” ergänzt.

Dieses Zusatzschild kann auch einen einschränkenderen Vermerk wie “außer landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen” tragen.

[...]

[9.2bis. Verkehrsschild C3 mit Zusatzschild ‘Spielstraße’]

Eine öffentliche Straße, die man als Spielstraße einrichten will, muss sich an einer Stelle befinden, wo die Geschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt ist.

Es muss sich um eine Straße oder ein Viertel mit überwiegender Wohnfunktion, ohne Transitverkehr und ohne Linienverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln handeln.

In den Stunden, während deren die öffentliche Straße als Spielstraße gekennzeichnet wird, darf eine Spielinfrastruktur dort angebracht werden, unter der Bedingung, dass sie die Durchfahrt für zugelassene Führer und vorfahrtsberechtigte Fahrzeuge nicht verhindert.

Die öffentliche Straße, die man als Spielstraße einrichten will, muss immer zu den gleichen Uhrzeiten zeitweilig gesperrt werden.

Es müssen genügend Schranken angebracht werden, um die Spielstraße deutlich abzugrenzen.

Auf den Schranken wird ein Verkehrsschild C3 mit dem Zusatzschild "Spielstraße" befestigt.

Die Uhrzeiten, während deren die Straße als Spielstraße eingerichtet ist, werden auf dem Zusatzschild angegeben.

Die Schranken werden unter der Aufsicht und Verantwortung des Verwalters des Straßen- und Wegenetzes angebracht.]

9.3 Verkehrsschilder C5 bis C19

Die auf den Verkehrsschildern C5, C7, C9, C11, C13, C15, C17 und C19 abgebildeten Silhouetten dürfen auf einem selben Verkehrsschild gruppiert werden.

Die Anzahl gruppierter Silhouetten darf jedoch drei nicht übersteigen. Außerhalb geschlossener Ortschaften beträgt diese Anzahl höchstens zwei.

Bei gleichzeitiger Benutzung der Sinnbilder der Verkehrsschilder C9 und C11 werden diese auf einem selben Verkehrsschild gruppiert.

9.4 Verkehrsschilder C21 bis C29

Wenn an der Stelle, wo eines der Verkehrsschilder C21, C23, C25, C27 und C29 den betroffenen Fahrzeugen die Zufahrt verbietet, keine Umleitung besteht, muss ein durch ein Zusatzschild vom Typ Ia der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass ergänztes gleiches Schild an der Stelle angebracht werden, wo eine Umleitung möglich ist; auf dem Zusatzschild wird die Entfernung bis zum Verbotsschild angezeigt.

Ein Zusatzschild vom Typ VIIa der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass, das unter dem Verkehrsschild C23 angebracht ist, beschränkt das Verbot auf Führer von Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht überschreitet.

[Nur Durchfahrten mit einer freien Höhe von weniger als 4,30 m müssen durch das Verkehrsschild C29 gekennzeichnet werden.]

[Die anzugebende Höhe entspricht der freien Höhe minus 0,30 m.

Für Durchfahrten mit einer freien Höhe von weniger als 2,50 m ist die anzugebende Höhe jedoch die freie Höhe minus 0,15 m.

Wenn die freie Höhe auf der Länge der Durchfahrt oder auf der Breite der Fahrbahn ändert, muss die niedrigste freie Höhe berücksichtigt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Höhe je nach Fahrspur verschieden ist. In diesem Fall werden die Verkehrsschilder F89 und F91 benutzt.

Nötigenfalls kann die so geregelte Durchfahrt am Eingang durch die in Anlage 8 zu vorliegendem Erlass vorgesehenen Verkehrsbögen schematisch dargestellt werden.]

9.5 Verkehrsschild C31. Verbot, an der nächsten Kreuzung in Pfeilrichtung abzubiegen

1. Dieses Verkehrsschild wird in unmittelbarer Nähe der Kreuzung angebracht. Es muss in Einbahnstraßen, deren Breite den Verkehr in mehreren Fahrzeugreihen zulässt, links wiederholt werden.

2. Es darf nicht angebracht werden, wenn das Verbot nicht die ganze Querstraße betrifft.

3. Wenn ein Führer in unmittelbarer Nähe der Einfahrt in eine Kreuzung ein in einer Straße dieser Kreuzung angebrachtes Verkehrsschild C1 nicht sehen kann, kann ein Verkehrsschild C31 zur Ankündigung des Verkehrsschildes C1 angebracht werden, es sei denn, es ist erlaubt, in der gleichen Richtung in eine andere Straße der Kreuzung einzubiegen. Jedes Mal, wenn es möglich ist, wird jedoch das Verkehrsschild D1 oder D3 statt des Verkehrsschildes C31 benutzt.

[Wenn bei verbotener Einfahrt eine Ausnahme für Führer von Fahrrädern und gegebenenfalls für Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern der Klasse A besteht, muss das Verkehrsschild C31 anstatt des Verkehrsschildes D3 und kann es anstatt des Verkehrsschildes D1 benutzt werden.]

4. Ein Verkehrsschild C31 darf nicht an einer Kreuzung angebracht werden, an der das Abbiegen nach rechts und nach links verboten ist; in einem solchen Fall wird nur das Verkehrsschild D1, dessen Pfeil nach oben gerichtet ist, angebracht.

Das Gleiche gilt für Zufahrten zu Autobahnen; das Verkehrsschild D1 wird dann in dem Winkel angebracht, der durch Zufahrt und Fahrbahn der Autobahn gebildet wird, so dass es gleichzeitig von dem auf der Autobahn fahrenden Führer und dem sich auf die Autobahn begebenden Führer gesehen werden kann.

5. Es ist verboten, Verkehrsschilder C31 und D1, D3 oder D5 gleichzeitig anzubringen, um eine selbe Regelung aufzuerlegen.

[6. Wenn das Verkehrsschild C31 nicht für Führer von Fahrrädern und gegebenenfalls nicht für Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen der Klasse A gilt, wird ein in Artikel 65.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehenes Zusatzschild des Musters M2 beziehungsweise M3 benutzt.]

9.6 *Verkehrsschild C33*. Wendeverbot ab dem Verkehrsschild bis zur nächsten Kreuzung

Dieses Verkehrsschild darf nicht benutzt werden, um anzuzeigen, dass eine Fahrbahn eine Einbahnstraße ist.

9.7 *Verkehrsschilder C35 und C39*

In einer Einbahnstraße muss das auf dem ersten reglementierten Abschnitt angebrachte Verkehrsschild links wiederholt werden.

9.8 *Verkehrsschilder C37 und C41*

Das Verkehrsschild wird nur angebracht, wenn das Ende des Verbots nicht mit einer Kreuzung zusammenfällt.

[Es kann durch das Verkehrsschild C46 ersetzt werden.]

9.9 *Verkehrsschild C43*. Verbot, ab dem Verkehrsschild bis zur nächsten Kreuzung mit einer höheren Geschwindigkeit als der angezeigten zu fahren

1. Dieses Verkehrsschild darf nicht an Stellen benutzt werden, wo

a) die Ortsbeschaffenheit offensichtlich eine Herabsetzung der Geschwindigkeit erfordert,

b) ein Gefahrenschild benutzt werden kann[, außer was das Gefahrenschild A23 betrifft, wenn es gemäß Artikel 2.37 [der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße] einem Verkehrsschild F4a, eventuell mit veränderlicher Information, beigelegt wird[, und außer was das Gefahrenschild A51 betrifft, wenn es einem Verkehrsschild F4a oder einem Zonenschild C43 mit dem Vermerk 50 oder einem Zonenschild C43 mit dem Vermerk 70 beigelegt wird].

[Wird die Geschwindigkeitsbeschränkung durch eine Kennzeichnung mit veränderlicher Information angezeigt, darf sie nur zu den Zeiten erscheinen, wo die Kinder in der Schule ankommen und wo sie die Schule verlassen.

Es darf dem Verkehrsschild A23 nicht beigelegt werden:

- wenn die Geschwindigkeit bereits auf mindestens 30 km in der Stunde beschränkt ist,
- wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 70 km in der Stunde oder mehr beträgt.]

2. In den durch die Verkehrsschilder F1 und F3 abgegrenzten geschlossenen Ortschaften dürfen die Verkehrsschilder C43 mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf [50] km/h weder angebracht noch beibehalten werden.

Ein Verkehrsschild C43 mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf [50] km/h, ergänzt durch ein Zusatzschild vom Typ VI der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass mit dem Vermerk “Wiederholung”, muss jedoch am Ende des Straßenabschnitts, auf dem eine Geschwindigkeit von über [50] km/h erlaubt worden ist, angebracht werden. In Einbahnstraßen wird es links wiederholt.

Wenn die besondere Ortsbeschaffenheit es rechtfertigt, können Verkehrsschilder C43 mit einem Zusatzschild mit dem Vermerk “Wiederholung” angebracht werden.

3. [Wenn eine Geschwindigkeitsbeschränkung außerhalb einer geschlossenen Ortschaft auferlegt wird, wird das erste Verkehrsschild C43 durch ein gleiches Verkehrsschild, das durch ein Zusatzschild vom Typ Ia der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass ergänzt wird, angekündigt, insofern die Differenz zwischen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit und der auferlegten Geschwindigkeitsbeschränkung mehr als 20 km/h beträgt.]

[4.] [Auf öffentlichen Straßen, auf denen die Geschwindigkeit gemäß Artikel 11.2 Nr. 2 Buchstabe a) der allgemeinen Straßenverkehrsordnung beschränkt ist, dürfen die Verkehrsschilder C43 mit dem Vermerk 90km/h nur mit einem Zusatzschild mit dem Vermerk “Wiederholung” benutzt werden.

Diese Verkehrsschilder dürfen nur benutzt werden, wenn die besondere Ortsbeschaffenheit es rechtfertigt.]

[5. Wenn das Verkehrsschild C43 mit dem Vermerk 30 (km) dem Verkehrsschild F1 beigelegt ist:

- darf es in der geschlossenen Ortschaft keine öffentlichen Straßen geben, die durch das Anbringen von Verkehrsschildern B9 zu Vorfahrtsstraßen werden,
- muss die Geschwindigkeit in dieser geschlossenen Ortschaft durch Maßnahmen zur Organisation des Verkehrs oder der Parkmöglichkeiten, durch Infrastrukturmaßnahmen, durch andere Maßnahmen im Straßenbild oder durch eine Kombination dieser Maßnahmen auf 30 km/h herabgesetzt werden.]

9.10 *Verkehrsschild C45.* Ende der durch das Verkehrsschild C43 auferlegten Geschwindigkeitsbeschränkung

Dieses Verkehrsschild wird nur angebracht, wenn das Ende des Verbots nicht mit einer Kreuzung zusammenfällt.

[Es kann durch das Verkehrsschild C46 ersetzt werden.]

[9.11 Verkehrsschild C46. Ende aller örtlichen Verbote für fahrende Fahrzeuge

Dieses Verkehrsschild darf nur benutzt werden, um den durch die Verkehrsschilder C33, C35, C39 und C43 auferlegten Verboten ein Ende zu setzen, und nur dann, wenn das Ende des Verbots nicht mit einer Kreuzung oder einer Autobahnzufahrt zusammenfällt.]

[9.12 Verkehrsschild C48. Verbot, ab dem Verkehrsschild bis zur nächsten Kreuzung die Cruise Control beziehungsweise den Geschwindigkeitsregler zu benutzen

Durch ein dem Verkehrsschild C48 beigegefügtes Zusatzschild vom Typ VII der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass wird das Verbot auf Führer von Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über dem angezeigten Gewicht beschränkt.]

[Art. 9.1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des M.E. vom 18. Dezember 2002 (B.S. vom 25. Dezember 2002); Art. 9.1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des M.E. vom 18. Dezember 2002 (B.S. vom 25. Dezember 2002); Art. 9.2 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 2 des M.E. vom 9. Oktober 1998 (B.S. vom 28. Oktober 1998); Art. 9.2bis eingefügt durch Art. 4 Nr. 3 des M.E. vom 9. Oktober 1998 (B.S. vom 28. Oktober 1998); Art. 9.4 Abs. 3 ersetzt und Abs. 4 bis 8 eingefügt durch Art. 7 Nr. 1 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 9.5 Nr. 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 5 Nr. 2 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 9.5 Nr. 6 eingefügt durch Art. 5 Nr. 3 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 9.8 Abs. 2 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 9.9 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe b) Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des M.E. vom 14. Mai 2002 (B.S. vom 31. Mai 2002) und Art. 2 des M.E. vom 26. April 2004 (B.S. vom 30. April 2004); Art. 9.9 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe b) Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 2 des M.E. vom 14. Mai 2002 (B.S. vom 31. Mai 2002); Art. 9.9 Nr. 2 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 3 Ziffer 1 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 9.9 Nr. 3 einziger Absatz (früherer Absatz 1) ersetzt durch Art. 4 Nr. 4 des M.E. vom 9. Oktober 1998 (B.S. vom 28. Oktober 1998); Art. 9.9 Nr. 3 frühere Absätze 2 und 3 eingefügt durch Art. 7 Nr. 3 Ziffer 2 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991) und umgegliedert zu Art. 9.9 Nr. 4 Abs. 1 und 2 durch Art. 4 Nr. 5 des M.E. vom 9. Oktober 1998 (B.S. vom 28. Oktober 1998); Art. 9.9 Nr. 5 eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 27. November 2003 (B.S. vom 15. Dezember 2003); Art. 9.10 Abs. 3 eingefügt durch Art. 7 Nr. 4 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 9.11 eingefügt durch Art. 7 Nr. 5 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 9.12 eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 26. April 2004 (B.S. vom 30. April 2004)]

Art. 10 - Gebotsschilder

Die Bedeutung der Gebotsschilder darf durch keine zusätzliche Aufschrift begrenzt werden.

Ausnahmsweise und wenn die Ortsbeschaffenheit es zulässt kann jedoch zugunsten der Fahrzeuge des regulären öffentlichen Linienverkehrs von dieser Regel abgewichen werden. Diese Abweichung ist nur für das Verkehrsschild D1 erlaubt.

[- Wenn die Ortsbeschaffenheit es zulässt, kann ebenfalls zugunsten der Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse A von dieser Regel abgewichen werden.

Diese Abweichung ist nur für das Verkehrsschild D1 erlaubt.

In diesem Fall wird dieses Verkehrsschild durch ein in Artikel 65.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehenes Zusatzschild des Musters M2 beziehungsweise M3 ergänzt.

- Die Bedeutung der Gebotsschilder kann ausgeweitet werden, wenn Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse B den Radweg benutzen müssen oder ihn nicht benutzen dürfen.

In diesem Fall wird das Verkehrsschild D7 durch ein in Artikel 65.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehenes Zusatzschild des Musters M6 beziehungsweise M7 ergänzt.]

10.1 *Verkehrsschild D1*. Vorgeschriebene Fahrtrichtung

1. Die Ortsbeschaffenheit bestimmt die Richtung des Pfeils.

2. Wird ein Verkehrsschild D1 mit einem geraden Pfeil an einem Hindernis oder auf einer Verkehrsleiteinrichtung angebracht, muss der Pfeil um etwa 45° zu Boden geneigt werden.

3. Es ist verboten, die Verkehrsschilder D1 und C31 gleichzeitig anzubringen, um eine selbe Regelung aufzuerlegen.

10.2 *Verkehrsschild D3*. Vorgeschriebene Fahrtrichtung

1. Die Ortsbeschaffenheit bestimmt die Richtung der Pfeile.

2. Es ist verboten, die Verkehrsschilder D3 und C31 gleichzeitig anzubringen, um eine selbe Regelung aufzuerlegen.

[3. Wenn die Verpflichtung, eine der durch die Pfeile angezeigten Richtungen einzuschlagen, nicht für Führer von Fahrrädern und gegebenenfalls nicht für Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse A gilt, muss ein Verkehrsschild C31 anstatt des Verkehrsschildes D3 benutzt werden.]

10.3 *Verkehrsschild D5*. Vorgeschriebene Fahrtrichtung. Kreisverkehr

Dieses Verkehrsschild darf nur angebracht werden, wenn alle in die Kreuzung einbiegenden Führer die Verkehrsleiteinrichtung zu ihrer Linken lassen müssen [und insofern die Führer aller Fahrzeuge um die Verkehrsleiteinrichtung herum fahren können.]

Es ist verboten, die Verkehrsschilder D5 und C31, D1 oder D3 gleichzeitig anzubringen, um eine selbe Regelung aufzuerlegen.

10.4 Verkehrsschild D7. Vorgeschriebener Radweg

[[...]]

Dieses Verkehrsschild muss nach jeder Kreuzung wiederholt werden. Wenn die Ortsbeschaffenheit es rechtfertigt, kann es parallel zum Radweg angebracht werden.

Das Zusatzschild, das die Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse B dazu verpflichtet oder ihnen verbietet, den Radweg zu benutzen, muss je nach Breite des Radwegs und je nach Verkehr auf diesem Radweg und auf der Fahrbahn angebracht werden.]]

[10.5 *Verkehrsschild D9*. Teil der öffentlichen Straße, der dem Verkehr der Fußgänger, Fahrräder und zweirädrigen Kleinkraftträder der Klasse A vorbehalten ist

Die Trennung zwischen dem den Fußgängern vorbehaltenen Teil einerseits und dem den Führern von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern der Klasse A vorbehaltenen Teil andererseits wird entweder durch eine weiße durchgehende Linie oder durch einen differenzierten Straßenbelag oder irgendeine materielle Abtrennung oder durch eine Kombination mehrerer dieser Mittel angebracht.]]

[Auf diesem Schild werden die Sinnbilder der Verkehrsteilnehmer gegebenenfalls umgekehrt.]

[10.6 *Verkehrsschild D10*. Teil der öffentlichen Straße, der dem Verkehr der Fußgänger und Radfahrer vorbehalten ist

Dieses Verkehrsschild wird benutzt, wenn das Verkehrsschild D9 nicht benutzt werden kann:

- falls der Platz nicht ausreicht, um den Verkehr von Radfahrern und Fußgängern zu trennen, und die Sicherheit der Radfahrer so besser gewährleistet ist auf kurzen Wegstrecken oder öffentlichen Straßen, wenn auf der Fahrbahn viel Verkehr ist und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mindestens 50 km/h beträgt,

- falls es notwendig ist, Fußgänger und Radfahrer zu verpflichten, Straßen und Wege oder Teile von Straßen und Wegen zu benutzen, die mehr Sicherheit bieten, ohne dass es möglich ist oder notwendig wäre, die Straßen- und Wegeteile, die ihnen vorbehalten sind, voneinander zu trennen.]

[Art. 10 ergänzt durch Art. 6 Nr. 1 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 10.2 Nr. 3 eingefügt durch Art. 6 Nr. 2 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 10.3 Abs. 1 ergänzt durch Art. 2 des M.E. vom 11. März 1997 (B.S. vom 18. März 1997); Art. 10.4 ersetzt durch Art. 6 Nr. 3 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 10.4 früherer Absatz 1 aufgehoben durch Art. 2 des M.E. vom 11. März 1991 (B.S. vom 15. März 1991); Art. 10.5 eingefügt durch Art. 6 Nr. 4 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990) und ersetzt durch Art. 3 des M.E. vom 11. März 1991 (B.S. vom 15. März 1991); Art. 10.5 Abs. 2 eingefügt durch Art. 8 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 10.6 eingefügt durch Art. 4 des

M.E. vom 27. November 2003 (B.S. vom 15. Dezember 2003)]

Art. 11 - Halte- und Parkschilder

11.1 Verkehrsschild E1. Parken verboten

Verkehrsschild E3. Halten und Parken verboten

1. Im Prinzip muss das durch diese Verkehrsschilder auferlegte Verbot ein bleibendes Verbot sein.

Ausnahmsweise kann ein Zusatzschild vom Typ V der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass Folgendes anzeigen:

a) entweder die Uhrzeiten, zwischen denen das Verbot anwendbar ist, zum Beispiel “von 7 bis 19 Uhr”,

b) oder die Tage, an denen das Verbot anwendbar ist, zum Beispiel “von montags bis freitags”,

c) oder die Uhrzeiten, zwischen denen das Verbot an bestimmten Tagen anwendbar ist, zum Beispiel “von montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr”.

2. Um das Parken durchgehend und das Halten nur zwischen bestimmten Uhrzeiten zu verbieten, wird das Verkehrsschild E3 benutzt, das durch ein Zusatzschild vom Typ V der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass mit dem Vermerk “Parken durchgehend verboten. Halten verboten von ... bis ... Uhr” ergänzt wird.

3. Wenn ein Verbot nur gelegentlich auferlegt werden muss, insbesondere anlässlich öffentlicher Märkte, werden ortsbewegliche oder zusammenklappbare Verkehrsschilder oder Verkehrsschilder E9 benutzt.

4. Die Verkehrsschilder E1 und E3 dürfen nicht benutzt werden, um ein in den Artikeln 24 und 25 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung erwähntes Verbot zu bestätigen.

11.2 Verkehrsschild E5. Parken vom 1. bis zum 15. des Monats verboten

Verkehrsschild E7. Parken vom 16. bis zum Ende des Monats verboten

1. Diese Verkehrsschilder dürfen nur durch ein Zusatzschild vom Typ VIIb der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass mit dem Sinnbild der Parkscheibe ergänzt werden.

2. Entlang den von Gebäuden gesäumten Fahrbahnen müssen die Verkehrsschilder E5 auf der Seite der Gebäude mit gerader Hausnummer und die Verkehrsschilder E7 auf der Seite der Gebäude mit ungerader Hausnummer angebracht werden.

11.3 Verkehrsschilder E9a bis [E9h]

1. Diese Verkehrsschilder haben Mindestabmessungen von 0,40 m x 0,60 m.

2. Das wie in Artikel 25.1 Nr. 9 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehene Anbringen von Verkehrsschildern E9a oder E9b, durch die das Parken auf einer in Fahrspuren unterteilten Fahrbahn erlaubt wird, ist nur ausnahmsweise und lediglich in geschlossenen Ortschaften zulässig.

In diesem Fall müssen diese Verkehrsschilder durch ein Zusatzschild ergänzt werden, das die Uhrzeiten, während deren das Parken erlaubt ist, anzeigt. Beispiel "von 9 bis 11 Uhr" (Typ V der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass).

3. Ein Vermerk auf einem Zusatzschild kann Folgendes anzeigen:

a) entweder die Höchstdauer, während deren das Parken erlaubt ist. Beispiel "30 Min." (Typ VIIc der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass).

Überschreitet die erlaubte Parkdauer jedoch 30 Minuten, muss die Benutzung der Parkscheibe auferlegt werden; auf dem Zusatzschild vom Typ VIIb der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass muss diese Scheibe abgebildet sein,

b) oder die Uhrzeiten, zwischen denen das Parken erlaubt ist. Beispiel "von 9 bis 11 Uhr" (Typ V der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass),

c) oder die Tage und Stunden, während deren das Parken nicht erlaubt ist, unter der Bedingung, dass diese Verkehrsschilder an einer Stelle angebracht sind, wo die Parkerlaubnis aufgrund einer periodischen lokalen Aktivität, insbesondere eines Wochenmarktes, ausgesetzt wird. Beispiel: "Außer montags von 7 bis 13 Uhr" (Typ V der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass),

d) oder die Fahrzeugkategorie, der das Parken vorbehalten ist. Beispiel: "Taxis" (Typ VIId der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass),

[e) oder die Reservierung eines Platzes, wo Fahrräder und zweirädrige Kleinkraftträder abgestellt werden dürfen.

In diesem Fall wird das Verkehrsschild durch ein in Artikel 65.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehenes Zusatzschild des Musters M1 beziehungsweise M8 ergänzt.]

4. An den Stellen, an denen Bodenmarkierungen Parkzonen oder -plätze abgrenzen, ist die Benutzung von Verkehrsschildern E9a, E9e oder E9f nicht Pflicht.

11.4 Gemeinsame Bestimmungen in Bezug auf die Verkehrsschilder E1 bis [E9h]

11.4.1.1. Die Ständer oder Träger dieser Verkehrsschilder und, im Rahmen des Möglichen, deren Rückseite müssen orangefarben sein.

2. Diese Verkehrsschilder haben nur eine Vorderseite.

3. Entlang den Fahrbahnen mit Gegenverkehr dürfen diese Verkehrsschilder nur den Führern zugekehrt sein, die auf der Seite fahren, auf der die Schilder angebracht sind.

4. Es ist verboten, an derselben Stelle verschiedene Verkehrsschilder vom Typ E1 bis [E9h] anzubringen, indem man sie zum Beispiel auf einem selben Träger nebeneinander oder übereinander anbringt.

Die Verkehrsschilder E1 bis E7 dürfen jedoch ausnahmsweise und insofern die zwingende Notwendigkeit dafür nachgewiesen ist, nebeneinander angebracht werden.

11.4.2 Jedes dieser Verkehrsschilder darf nur durch ein einziges Zusatzschild mit blauem Grund, auf dem nur das passende Sinnbild oder eine für diese Verkehrsschilder ausdrücklich vorgesehene Aufschrift vorkommen darf, ergänzt werden.

11.4.3.1. Wenn diese Verkehrsschilder entlang einer Fahrbahn angebracht sind, muss jedes von ihnen durch eines der in Artikel 70.2.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehenen weißen Schilder mit schwarzem Pfeil ergänzt werden (Anlage 3 zu vorliegendem Erlass). Im Prinzip wird dieses Schild unter dem entsprechenden Verkehrsschild und gegebenenfalls unter dem dieses Verkehrsschild ergänzenden Zusatzschild mit blauem Grund angebracht. Es kann jedoch neben freitragenden Verkehrsschildern angebracht werden.

2. Das weiße Schild mit schwarzem Pfeil, das auf eine für einen kurzen Abstand geltende Regelung hinweist, darf nur benutzt werden, wenn dieser Abstand 30 m nicht überschreitet.

3. Ein durch ein weißes Schild mit schwarzem Doppelpfeil ergänztes Verkehrsschild muss als Wiederholung angebracht werden, wenn die reglementierte Zone sich über mehr als 300 m erstreckt.

4. Die Verkehrsschilder E9a bis E9d müssen nicht durch ein weißes Schild mit schwarzem Pfeil ergänzt werden, wenn sie sich auf einen Parkplatz beziehen; sie werden an den angemessensten Stellen und gegebenenfalls Rückseite an Rückseite angebracht.

[11.4.4 Die Verkehrsschilder E9e und E9f dürfen nur angebracht werden, sofern auf dem erhöhten Seitenstreifen oder auf dem Bürgersteig an der Außenseite der öffentlichen Straße ein begehbarer Streifen von mindestens 1,50 m Breite für Fußgänger verfügbar bleibt.]

11.5 Verkehrsschild E11. Halbmonatliches Parken in der ganzen geschlossenen Ortschaft

11.5.1 Dieses Verkehrsschild wird über den Verkehrsschildern F1 in der Mitte angebracht.

11.5.2 Abweichungen von der in Artikel 26 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung erwähnten allgemeinen Regelung des halbmonatlich abwechselnden Parkens müssen auf ein striktes Minimum beschränkt werden; das gilt insbesondere für die Regelung, durch die das ständige Parken auf derselben Seite einer Fahrbahn auferlegt werden soll.

11.5.3 Um das Parken auf beiden Seiten einer Fahrbahn zu erlauben, muss man

- entweder auf beiden Seiten dieser Fahrbahn eine dem Parken vorbehaltene Zone durch eine weiße durchgehende Linie abgrenzen

- oder auf jeder Seite der Fahrbahn Verkehrsschilder E9a anbringen; in diesem Fall dürfen die Schilder nicht durch ein blaues Zusatzschild ergänzt werden.

11.5.4 Wenn das Parken oder Parken und Halten nur auf einer Seite der Fahrbahn über einen großen Abstand verboten oder begrenzt werden muss, muss auf der anderen Fahrbahnseite eine dem Parken vorbehaltene Zone abgegrenzt werden, um dort das Parken während egal welcher Monatshälfte zu erlauben.

Das Gleiche gilt, wenn auf einer Seite der Fahrbahn das Parken auf einem Bürgersteig oder auf einem erhöhten Seitenstreifen erlaubt ist.

11.5.5 Auf Fahrbahnen, auf denen das halbmonatlich abwechselnde Parken Pflicht ist, darf es keine zusätzliche Regelung für das Halten oder Parken geben außer:

- der Verpflichtung, eine Parkscheibe anzubringen; auf diese Verpflichtung wird durch das Verkehrsschild E13 oder die Verkehrsschilder E5 und E7, ergänzt mit einem Zusatzschild vom Typ VIIb der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass mit Sinnbild der Parkscheibe, hingewiesen,

- dem für einen kurzen Abstand geltenden Parkverbot; auf dieses Verbot wird durch eine gelbe unterbrochene Linie hingewiesen,

- dem für einen kurzen Abstand geltenden Parkverbot beziehungsweise Park- und Halteverbot; auf diese Verbote wird durch eines der Schilder E1 beziehungsweise E3 hingewiesen; in diesem Fall dürfen diese Schilder jedoch nicht durch ein blaues Zusatzschild ergänzt werden.

11.5.6 Wenn Fahrbahnen nicht von bebauten Immobilien gesäumt oder die Gebäude durchlaufend nummeriert sind und die allgemeine Regelung des halbmonatlich abwechselnden Parkens anzuwenden ist, müssen die Verkehrsschilder E5 und E7 angebracht werden.

11.6 [Auf Fahrbahnanhebungen auf öffentlicher Straße, wie sie in Artikel 22^{ter}.1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehen sind, darf das Halten und Parken nicht erlaubt werden, wenn diese Anhebungen insgesamt weniger als 10 m lang sind.]

[11.6bis [...]]

11.7 [Gebührenpflichtiges Parken]

1. Da Parkuhren und Parkscheinautomaten Verkehrsschildern gleichgesetzt sind und an sich verbindlich sind, muss an der Stelle, an der sie angebracht sind, kein Verkehrsschild mit Bezug auf das Parken angebracht werden. Wenn es sich um Geräte handelt, die das Parken auf einer Gesamtheit von Stellplätzen regeln, müssen diese Plätze gemäß der allgemeinen Straßenverkehrsordnung durch eines der durch das Zusatzschild mit dem Vermerk “Parkschein” ergänzten Verkehrsschilder E9a bis E9h gekennzeichnet werden, außer wenn diese Plätze sich in einer Zone befinden, die durch Verkehrsschilder E9a bis E9h mit zonaler Gültigkeit und dem Vermerk “gebührenpflichtig” gekennzeichnet ist. Geräte, die das Parken auf einer Gesamtheit von Stellplätzen regeln, müssen so aufgestellt oder gekennzeichnet werden, dass sie gut sichtbar und leicht zugänglich sind.

Die anwendbare Regelung muss auf den Geräten angegeben sein.

Die Geräte müssen in allen Fällen eine einfach durchführbare Kontrolle ermöglichen.

2. Wenn eine Karte für gebührenpflichtiges Parken benutzt werden muss, werden die Verkehrsschilder vom Typ E5 und E7 oder E9a bis E9h gemäß der allgemeinen Straßenverkehrsordnung durch ein Zusatzschild mit dem Vermerk “gebührenpflichtig” ergänzt.

Der Vermerk “gebührenpflichtig” kann durch einen zusätzlichen Vermerk ergänzt werden, der

- die Periode, während deren das Parken gebührenpflichtig ist,
- den zu zahlenden Betrag,
- die Höchstdauer

angibt.]

[Art. 11.3 Überschrift abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 11.3 Nr. 3 einziger Absatz Buchstabe e) eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 11.4 Überschrift abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 11.4.4 eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 14. Mai 2002 (B.S. vom 31. Mai 2002); Art. 11.6 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 1 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991) und wieder aufgenommen durch Art. 5 des M.E. vom 9. Oktober 1998 (B.S. vom 28. Oktober 1998); Art. 11.6bis eingefügt

durch Art. 7 Nr. 3 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990) und aufgehoben durch Art. 9 Nr. 1 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 11.7 ersetzt durch Art. 9 Nr. 2 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991)]

Art. 12 - Hinweisschilder

12.1 Verkehrsschild F1. Beginn einer geschlossenen Ortschaft

Verkehrsschild F3. Ende einer geschlossenen Ortschaft

1. Diese Verkehrsschilder müssen Mindestabmessungen von 0,90 m x 0,60 m [oder von 0,60 m x 0,90 m] haben.

2. Diese Verkehrsschilder werden gleichzeitig an allen Ein- und Ausfallstraßen einer geschlossenen Ortschaft ungefähr an der Stelle angebracht, wo die öffentliche Straße beginnt oder aufhört, wie ein Straßenzug auszusehen.

3. Umfasst eine selbe Gemeinde mehrere geschlossene Ortschaften oder dehnt eine geschlossene Ortschaft sich über mehrere Gemeinden aus, müssen der Name der Gemeinde, der Name der geschlossenen Ortschaft und eventuell der Name der Ortschaft, auf deren Gebiet das Verkehrsschild angebracht ist, auf einem selben Schild stehen.

[12.1bis Verkehrsschild F4a. Beginn einer Zone, in der die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist

Verkehrsschild F4b. Ende einer Zone, in der die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist

1. [Diese Verkehrsschilder haben Mindestabmessungen von 0,60 m x 0,90 m. Diese Abmessungen können aufgrund der Ortsbeschaffenheit auf 0,40 m x 0,60 m reduziert werden.

Diese Verkehrsschilder werden von den anderen Schildern mit zonaler Gültigkeit getrennt angebracht. Sie können jedoch an derselben Stütze befestigt werden.]

2. Diese Verkehrsschilder müssen gleichzeitig an allen Zu- und Ausfahrten der Zonen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 km in der Stunde beschränkt ist, angebracht werden.]

[3. Mit diesen Verkehrsschildern werden eine oder mehrere Straßen, in denen die Aufenthaltsfunktion überwiegt oder in denen aufgrund der vom Verwalter des Straßen- und Wegenetzes geführten Politik die Verkehrsfunktion der Aufenthaltsfunktion untergeordnet wird, abgegrenzt.

4. Der Zugang zur 30-Zone, der mit diesem Verkehrsschild angezeigt wird, muss durch die Ortsbeschaffenheit, durch eine Anlage oder durch beides klar erkennbar sein.

5. Wenn nahe einer Schulumgebung, wie definiert in Artikel 2.37 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, aufgrund der Tatsache, dass eine oder mehrere angrenzende Straßen überwiegend eine Aufenthaltsfunktion haben, die Möglichkeit besteht, eine größere 30-Zone abzugrenzen, so dass die Schulumgebung mit in diese Zone eingebunden wird, kann gleich die so erweiterte 30-Zone abgegrenzt werden und muss der Begriff der Schulumgebung nicht im engen Sinne interpretiert werden.]

[12.1ter Verkehrsschilder A23 und F4a. Beginn einer Schulumgebung

Verkehrsschild F4b. Ende einer Schulumgebung

Außer in Ausnahmefällen, die durch die Ortsbeschaffenheit gerechtfertigt werden, muss jede Schulumgebung durch diese Verkehrsschilder abgegrenzt werden.]

12.2 Verkehrsschild F5. Beginn einer Autobahn oder Zufahrt zu einer Autobahn

Verkehrsschild F7. Ende der Autobahn

1. Das Verkehrsschild F5 wird am Anfang einer Autobahn und an jeder Autobahnauffahrt angebracht.

2. Das Verkehrsschild F7 wird am Ende einer Autobahn und an jeder Autobahnausfahrt angebracht.

[12.2bis Verkehrsschild F 8. Tunnel

Diese Verkehrsschilder werden an jeder Einfahrt eines Tunnels von mehr als 500 m Länge angebracht.

Die Länge des Tunnels wird auf einem Zusatzschild vom Typ II der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass angegeben.

Der Name des Tunnels kann ebenfalls angegeben werden.

Bei Tunnels von mehr als 3 000 m Länge wird alle 1 000 m die noch zurückzulegende Tunnelstrecke angezeigt.]

12.3 Verkehrsschild F9. Kraftfahrstraße

Verkehrsschild F11. Ende der Kraftfahrstraße

Diese Schilder dürfen nur auf öffentlichen Straßen, die keinen Zugang zu anliegendem Eigentum gewähren, angebracht werden.

[12.3bis *Verkehrsschild F12a*. Beginn eines verkehrsberuhigten Bereiches

Verkehrsschild F12b. Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches

1. Diese Verkehrsschilder müssen Abmessungen von 0,90 m x 0,60 m haben. Der weiße Rand muß 0,05 m breit sein.

2. Diese Verkehrsschilder werden gleichzeitig an allen Zu- und Ausfahrten eines verkehrsberuhigten Bereiches angebracht.]

12.4 *Verkehrsschild F13*. Verkehrsschild, das Pfeile auf der Fahrbahn ankündigt und die Wahl einer Fahrspur vorschreibt

Wenn Einordnungspfeile auf der Straße markiert sind, muss das Verkehrsschild F13 angebracht werden, es sei denn, die besondere Ortsbeschaffenheit lässt das nicht zu.

[Wenn Einordnungsspuren für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern abgegrenzt sind, muss das Verkehrsschild F13 angebracht und wie vorgesehen in Artikel 71.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung ergänzt werden.]

12.5 *Verkehrsschild F17*. Angabe der Fahrspuren einer Fahrbahn, von denen eine Linienbussen vorbehalten ist

Dieses Verkehrsschild muss nach jeder Kreuzung wiederholt werden.

[Dieses Verkehrsschild muss Mindestabmessungen von 0,60 m x 0,40 m haben.]

[Dieses Verkehrsschild darf nur mit dem Fahrradsymbol ergänzt werden, sofern die Radfahrer in dieselbe Richtung fahren wie die Busse.]

[12.5bis [*Verkehrsschild F18*. Angabe einer dem Verkehr von Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehaltenen überfahrbaren Sonderspur

Dieses Verkehrsschild muss nach jeder Kreuzung wiederholt werden.

Dieses Schild muss Mindestabmessungen von 0,60 m x 0,40 m haben.

[Dieses Schild darf nur mit dem Fahrradsymbol ergänzt werden, sofern:

1. die überfahrbare Sonderspur nicht von Straßenbahnen befahren wird,
2. die überfahrbare Sonderspur sich nicht in der Mitte der Fahrbahn befindet,

3. die Radfahrer in dieselbe Richtung fahren wie die Fahrzeuge des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln.]]]

12.6 Verkehrsschild F19. Einbahnstraße

1. Dieses Verkehrsschild wird an der rechten Straßenseite angebracht.

Es wird auf Fahrbahnen, deren Breite den Verkehr in mehreren Fahrzeugreihen erlaubt, links wiederholt.

2. Das Verkehrsschild F19 darf nicht angebracht werden, wenn das durch das Verkehrsschild C1 auferlegte Verbot sich nicht auf die ganze öffentliche Straße bezieht.

[3. Das Verkehrsschild F19 wird durch ein in Artikel 65.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehenes Zusatzschild des Musters M4 beziehungsweise M5 ergänzt, wenn der Verkehr von Führern von Fahrrädern und gegebenenfalls von Führern von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen der Klasse A in Gegenrichtung erlaubt ist.]

12.7 Verkehrsschild F23a. Nummernschild für gewöhnliche Straßen

Hat die Straße nur eine einzige Nummer, wird dieses Schild über dem mittleren Teil der Wegweisergruppe angebracht.

12.8 Verkehrsschilder F25 und F27. Vorwegweiser

1. a) Das Verkehrsschild F25 zeigt die verschiedenen Richtungen der Straßen schematisch an, ohne auf zusätzliche Details wie Leitinseln, Streifen, usw. hinzuweisen.

Die Straße, die an einer Kreuzung die Vorfahrt hat, wird auf diesem Verkehrsschild durch einen breiteren Streifen abgebildet.

b) [Die Nummer beziehungsweise die Nummern der Straßen werden in dem entsprechenden Pfeil angezeigt.]

Ist die Straße eine Ringstraße, wird die Ring-Nummer nicht angezeigt; wohl angezeigt werden die Nummern der Straßen bei den entsprechenden Bestimmungsorten.]

2. a) Die Fläche des Verkehrsschildes F27 wird in mehrere Teile unterteilt, deren Reihenfolge von oben nach unten im Prinzip die folgende ist:

- die geradeaus verlaufenden Richtungen,
- die nach links verlaufenden Richtungen,
- die nach rechts verlaufenden Richtungen.

b) In jedem Teil wird ein Pfeil angebracht:

- für alle geradeaus verlaufenden Richtungen: ein nach oben gerichteter Pfeil auf der linken Seite des Schildes,
- für alle nach links verlaufenden Richtungen: ein nach links gerichteter Pfeil auf der linken Seite des Schildes,
- für alle nach rechts verlaufenden Richtungen: ein nach rechts gerichteter Pfeil auf der rechten Seite des Schildes.

c) [In jedem Teil:

- wird die Straßennummer, wenn die Straße nur eine einzige Nummer hat, auf der dem Pfeil gegenüberliegenden Seite angebracht,
- werden die Straßennummern, wenn die Straße mehrere Nummern hat, bei den entsprechenden Bestimmungsorten auf der dem Pfeil gegenüberliegenden Seite angebracht,
- wird, wenn die Straße eine Ringstraße ist, die Ring-Nummer nicht angezeigt, aber werden die anderen Straßennummern bei den entsprechenden Bestimmungsorten auf der dem Pfeil gegenüberliegenden Seite angebracht.]

3. Die Verkehrsschilder F25 und F27 geben keinerlei Entfernung in km an. [Für jede Richtung ist die Anzahl Aufschriften auf drei begrenzt; diese Aufschriften folgen einander von oben nach unten in absteigender Reihenfolge der Entfernungen, wobei ebenfalls die Bestimmungsorte berücksichtigt werden, die nicht an der Straße selbst liegen, jedoch über diese Straße erreicht werden können.]

4. [Die Höhe der Buchstaben für die Namen der Bestimmungsorte beträgt mindestens:

- 0,24 m auf Autobahnen und auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als 90 km/h beträgt;
- 0,18 m auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als [70] km/h und höchstens 90 km/h beträgt;
- 0,12 m auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit höchstens [70] km/h beträgt.]

5. Diese Verkehrszeichen werden

- außerhalb geschlossener Ortschaften etwa 200 m von der Kreuzung angebracht;
- in geschlossenen Ortschaften etwa 100 m von der Kreuzung angebracht.

Diese Abstände können vergrößert werden, wenn dies aufgrund der Geschwindigkeit, der Verkehrsdichte oder der Ortsbeschaffenheit wünschenswert ist sowie an wichtigen Kreuzungen, wo Fahrspuren gewählt werden müssen.

[6. [Wenn die Organisation des Verkehrs es rechtfertigt, können diese Verkehrsschilder mit den durch die Verkehrsschilder F33a bis F35 vorgesehenen Anzeigen ergänzt werden.]

[Handelt es sich um Ferien- oder Vergnügungsparks, eine sehenswerte Landschaft oder eine Reihe von Anlagen touristischer Art, die sich über ein ausgedehntes Gebiet erstrecken, dürfen sie nur angezeigt werden, wenn die Besucherzahl 75.000 pro Jahr übersteigt oder wenn sie von den Regionalregierungen als umfangreiche oder bedeutende Stätten anerkannt sind.]

In diesem Fall werden die Farben benutzt, die für die Kategorie des betreffenden Verkehrsschildes vorgesehen sind, und die Bestimmungen von Artikel 12.8 Nr. 4 sind auf die Höhe der Buchstaben und der Sinnbilder anwendbar.]

12.9.1 [[Verkehrsschilder F29, F31, F33a, F33b und F33c.Wegweiser]

1. Das Anbringen dieser Verkehrsschilder darf die Sicht der Verkehrsteilnehmer auf der öffentlichen Straße nur so wenig wie möglich behindern.

2. Auf diesen Verkehrsschildern beträgt die Höhe der Sinnbilder und der Buchstaben für die Namen der Bestimmungsorte mindestens:

- 0,24 m auf Autobahnen und auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als 90 km/h beträgt;

- 0,18 m auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als [70] km/h und höchstens 90 km/h beträgt;

- 0,12 m auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit höchstens [70] km/h beträgt.

3. [Diese Verkehrsschilder werden nach Richtungen gruppiert. Ihre Anzahl darf fünf für jede Richtung nicht überschreiten. Im Prinzip werden die Verkehrsschilder pro Richtung nebeneinander angebracht; außerdem ist es verboten, mehr als fünf Verkehrsschilder übereinander anzubringen, wenn sie verschiedene Richtungen anzeigen.]

Wenn nur ein Bestimmungsort über eine Richtung und alle anderen Bestimmungsorte über die andere Richtung erreicht werden können, wird hierfür vorzugsweise der Vermerk “andere Richtungen” benutzt.

4. Wenn alle Richtungen, darin gegebenenfalls die Richtungen einbegriffen, die zu einer Autobahn führen, über eine selbe Straße erreicht werden können, wird nur ein Hinweisschild mit den Wörtern “alle Richtungen” angebracht. Dieses Schild ist vom Typ F29.

5. Im Prinzip werden die Verkehrsschilder von oben nach unten in der Reihenfolge:

F31, F29, F33a, [F33b und F33c] und pro Schildtyp in absteigender Reihenfolge der Entfernungen angebracht.

Zwischen der Anzeige des Bestimmungsortes und dem Pfeil kann die Entfernung in km angezeigt werden. Bruchteile von Kilometern werden nicht angegeben.

6. [Hat die betreffende Straße eine oder mehrere Nummern, können die Verkehrsschilder F23a, F23b, F23c oder F23d über dem mittleren Teil der Wegweisergruppe angebracht werden.

Ist die Straße eine Ringstraße, werden die anderen Straßennummern auf jedem der Wegweiser F29 auf der der Pfeilspitze gegenüberliegenden Seite angebracht. In diesem Fall wird keinerlei Angabe über die Entfernung in Kilometern auf den Wegweisern F29 gemacht.]

7. Entlang einer Strecke, über die eine Autobahn für alle Richtungen, in die sie führt, erreicht werden kann, können die Verkehrsschilder F31 statt der Ortsnamen die Nummer oder die Nummern der Autobahn tragen. In diesem Fall wird keinerlei Angabe über die Entfernung in Kilometern gemacht.

8. Auf den Verkehrsschildern F29 werden die Angaben in weißer Farbe auf blauem Grund gemacht.

9. Auf den Verkehrsschildern F31 werden die Angaben in weißer Farbe auf grünem Grund gemacht. Diese Schilder werden benutzt, wenn der Bestimmungsort über eine Autobahn erreicht werden kann. Wenn ein selber Bestimmungsort über zwei verschiedene Strecken erreicht werden kann, von denen eine nicht und die andere wohl über eine Autobahn führt, wird der Bestimmungsort auf dem gemeinsamen Teil dieser beiden Strecken jedoch in weißer Farbe auf blauem Grund angegeben.

10. [Auf den Verkehrsschildern F33a werden die Angaben in schwarzer Farbe auf weißem Grund gemacht, mit Ausnahme des Sinnbilds des Verkehrsschildes F53, das in weißer Farbe auf blauem Grund angegeben wird.

Diese Verkehrsschilder werden benutzt zur Vorkennzeichnung von:

- wichtigen Flughäfen, Universitätszentren, Kliniken und Krankenhäusern, Messe- oder Ausstellungshallen, Häfen, Stadtteilen und Ringstraßen.

Die dorthin führenden Strecken werden ab Autobahnen oder wichtigen Transitstraßen ausgeschildert, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Bestimmungsorts und des Einflusses, den dieser auf die Organisation des Verkehrs hat;

- allein stehenden Betrieben außerhalb der geschlossenen Ortschaft, wichtigen Industriezonen und Einkaufszentren.

Nur Industriezonen, Einkaufszentren und Betriebe, die ein bedeutendes Verkehrsaufkommen aufweisen und für die eine Beschilderung notwendig ist, um die geeignetste Strecke dorthin anzuzeigen, dürfen gekennzeichnet werden.

Pro Industriezone, Einkaufszentrum oder Betrieb werden höchstens zwei vollständige Strecken ab einer Autobahn oder einer wichtigen Transitstraße ausgeschildert, und dies bis zu einer Entfernung von höchstens fünf Kilometern.

Werden diese Bestimmungsorte auf den auf Autobahnen oder wichtigen Transitstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaft angebrachten Verkehrsschildern F25 und F27 angegeben, wird das Verkehrsschild F33a auf der gesamten Strecke benutzt. Das Verkehrsschild F34a wird nicht benutzt.

Wird das Verkehrsschild F33a zur Vorkennzeichnung von Industriezonen oder Einkaufszentren benutzt, dürfen keine Namen von Firmen oder Geschäften darauf angegeben sein.

Für Flughäfen, Kliniken, Krankenhäuser, Messe- oder Ausstellungshallen, Häfen, Industriezonen oder Einkaufszentren und Betriebe von geringerer Bedeutung werden Verkehrsschilder vom Typ F34a benutzt; die gleichen Schilder werden benutzt für die Anzeige der Namen der Betriebe innerhalb dieser Zonen oder Zentren sowie für allein stehende Betriebe innerhalb der durch die Verkehrsschilder F1 und F3 abgegrenzten geschlossenen Ortschaften.]

[11. Auf den Verkehrsschildern F33a, F33b und F33c werden die Sinnbilder auf der dem Pfeil gegenüberliegenden Seite angebracht.]

[12.] Auf den Verkehrsschildern F33b werden Angaben und Sinnbilder in blauer Farbe auf weißem Grund angebracht. Diese Schilder werden zur Vorkennzeichnung bedeutender Täler oder Wasserläufe von touristischem Interesse benutzt. Die Strecken werden ab Autobahnen oder wichtigen Transitstraßen ausgeschildert.]

[13. Auf den Verkehrsschildern F33c werden die Aufschriften in weißer Farbe auf braunem Grund und die Sinnbilder in schwarzer Farbe auf weißem Grund angebracht.

Diese Verkehrsschilder dürfen zur Ausschilderung einer Strecke, die zu einem Kultur-, Ferien- oder Vergnügungspark, einer sehenswerten Landschaft oder einer Reihe von Anlagen touristischer Art, die sich über ein ausgedehntes Gebiet erstrecken, führt, nur angebracht werden, wenn die Besucherzahl 75.000 pro Jahr übersteigt oder wenn die genannten Stätten von den Regionalregierungen als umfangreiche oder bedeutende Stätten anerkannt sind.

Außer unter besonderen Umständen werden höchstens zwei vollständige Strecken ab einer Autobahn oder einer wichtigen Transitstraße im Umkreis von 10 Kilometern angegeben.

Werden diese Bestimmungsorte auf den auf Autobahnen oder wichtigen Transitstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaft angebrachten Verkehrsschildern F25 oder F27 angegeben, wird das Verkehrsschild F33c auf der gesamten Strecke benutzt. Das Verkehrsschild F35 wird nicht benutzt.]

12.9.2 [Verkehrsschildern F34a, F35 und F37. Wegweiser

1. Das Anbringen dieser Verkehrsschilder darf die Sicht der Verkehrsteilnehmer auf der öffentlichen Straße nur so wenig wie möglich behindern.

2. [Die Verkehrsschilder F34a, F35 und F37 sind rechteckig mit folgenden Maßen:

a) auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 70 km/h oder mehr beträgt:

- maximale Länge: 1,30 m;

- maximale Höhe: 0,18 m; diese Höhe kann jedoch auf 0,30 m angehoben werden, wenn die Vermerke in zwei Sprachen angebracht werden oder wenn sie im Verhältnis zur erlaubten Länge des Verkehrsschildes zu lang sind;

- Höhe der Buchstaben und Sinnbilder: 0,12 m;

b) auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit weniger als 70 km/h beträgt:

- maximale Länge: 1,20 m;

- maximale Höhe: 0,15 m; diese Höhe kann auf 0,25 m angehoben werden, wenn die Vermerke in zwei Sprachen angebracht werden oder wenn sie im Verhältnis zur erlaubten Länge des Verkehrsschildes zu lang sind;

- Höhe der Buchstaben und Sinnbilder: 0,10 m.

Sind die Verkehrsschilder jedoch aufgrund der besonderen Ortsbeschaffenheit in großem Abstand zum Sichtfeld des Führers angebracht, dürfen die unter Buchstabe a) vorgesehenen Maße angewandt werden.

Die Höhe muss im Verhältnis zu der aufgrund von Artikel 12.8 Nr. 4 zugelassenen maximalen Höhe angepasst werden, wenn bestimmte Angaben auf Verkehrsschildern F34a und F35 in die Verkehrsschilder vom Typ F25 und F27 integriert werden.

Für die Richtungen nach links wird der Pfeil links auf dem Verkehrsschild angebracht.

Für die Richtungen nach rechts oder geradeaus wird der Pfeil rechts auf dem Verkehrsschild angebracht.

Wenn in einem Parkplatzverwaltungssystem das Verkehrsschild F34a jedoch zusätzliche Informationen umfasst, wie zum Beispiel die elektronische Anzeige der verfügbaren Plätze oder die Identifizierung der Parkplätze, können die Pfeile links untereinander angebracht werden.]

3. Die Verkehrsschilder F34a, F35 und F37 werden nach Richtung gruppiert und von den Verkehrsschildern vom Typ F29, F31, F33a [, F33b und F33c] getrennt.

Es ist verboten, mehr als acht Verkehrsschilder vom Typ F34a, F35 und F37 übereinander anzubringen.

Außerdem wird die Anzahl der übereinander anzubringenden Verkehrsschilder verhältnismäßig reduziert, wenn ihre maximale Höhe in Anwendung von Artikel 12.9.2 Nr. 2 auf 0,25 m [oder 0,30 m] angehoben wird.

4. Ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Ortsbeschaffenheit können die Verkehrsschilder F34a, F35 und F37 jedoch mit den Verkehrsschildern F29, F31, F33a [, F33b und F33c] gruppiert werden.

In diesem Fall:

- werden die Verkehrsschilder F29, F31, F33a und F33b vorrangig vor den Verkehrsschildern F34a, F35 und F37 angebracht;

- dürfen für eine Fahrtrichtung nicht mehr als insgesamt acht Richtungen angegeben werden, auch wenn die Verkehrsschilder F29 [bis F33c] unter sich gruppiert sind.

5. Die Verkehrsschilder F34a, F35 und F37 werden von oben nach unten in folgender Reihenfolge angebracht:

- zuerst F34a,
- dann F35,
- schließlich F37.

6. Mit Ausnahme der Sinnbilder auf den Verkehrsschildern F53 und F55, die in weißer Farbe auf blauem Grund beziehungsweise in roter Farbe auf weißem Grund angebracht sind, sind die Sinnbilder auf den Verkehrsschildern F34a, F35 und F37 in schwarzer Farbe auf weißem Grund angebracht.

Wenn nur Sinnbilder gebraucht werden, können die Sinnbilder der Verkehrsschilder F34a, F35 und F37 zusammen benutzt werden.

In diesem Fall werden die gemäß der nachstehenden Nummer 7 Buchstabe a) anzubringenden Verkehrsschilder F34a mit weißem Grund benutzt.

Die Anzahl Sinnbilder darf fünf nicht überschreiten.

7. [a) Auf den Verkehrsschildern F34a sind die Aufschriften in schwarzer Farbe auf weißem Grund angebracht.

b) Höchstens zwei Strecken dürfen ab einer Transitstraße ausgeschildert werden, und dies bis zu einer Entfernung von höchstens 2 km.

c) Verkehrsschilder F34a werden benutzt für die Kennzeichnung von:

- Flughäfen, Kliniken, Krankenhäusern, Messe- oder Ausstellungshallen, Häfen und Industriezonen von geringerer Bedeutung;

- sofern eine Beschilderung erforderlich ist, um die geeignetste Strecke dorthin anzugeben: Industriezonen, Einkaufszentren und allein stehenden Betrieben außerhalb geschlossener Ortschaften, alle von geringerer Bedeutung, und allein stehenden Betrieben innerhalb geschlossener Ortschaften;

- öffentlichen Einrichtungen und Anlagen oder Einrichtungen und Anlagen allgemeinen Interesses, die nicht in Artikel 71.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung aufgezählt sind. In diesem Fall wird auf dem Verkehrsschild F34a entweder der Typ der Einrichtung oder Anlage (z.B. Kaserne) oder Typ und Name (z.B. Regie von Nivelles) oder der Name allein (z.B. NATO) angegeben; in diesem Fall werden keine Sinnbilder benutzt;

- spezifischen Anlagen innerhalb von Flughäfen, Universitätszentren, Messe- oder Ausstellungshallen, Häfen, Industriezonen und Einkaufszentren.

In diesem Fall werden mehrere Stützen mit jeweils höchstens acht Verkehrsschildern nach Verhältnis der Anzahl zu kennzeichnenden Anlagen angebracht; Sinnbilder werden nicht benutzt.

Die Stützen werden einen Meter voneinander angebracht, und die Länge der Verkehrsschilder wird auf 0,90 m verringert.

In den oben erwähnten Fällen wird das Verkehrsschild F33a nicht benutzt.

d) Ein Sinnbild kann allein und gegebenenfalls zusammen mit anderen benutzt werden, wenn verschiedene Aktivitäten an einem selben Ort stattfinden. Jedoch darf die Anzahl Sinnbilder fünf nicht übersteigen.]

8. [Auf den Verkehrsschildern F35 sind die Aufschriften in weißer Farbe auf braunem Grund angebracht. Das Sinnbild ist in schwarzer Farbe auf weißem Grund und auf der dem Pfeil gegenüberliegenden Seite angebracht.

Dieses Verkehrsschild wird unter anderem für die Kennzeichnung eines Kultur-, Ferien- oder Vergnügungsparks, einer sehenswerten Landschaft oder einer Reihe von Anlagen touristischer Art, die sich über ein ausgedehntes Gebiet erstrecken, benutzt, die nicht gemäß Artikel 12.9.1 Nr. 13 gekennzeichnet werden können.]

[Lediglich zwei Strecken dorthin dürfen ab einer Transitstraße ausgeschildert werden, und dies bis zu einer Entfernung von höchstens 2 km.]

Wenn es sich jedoch um einen Kultur-, Ferien- oder Vergnügungspark, eine sehenswerte Landschaft oder um eine Reihe von Anlagen touristischer Art, die sich über ein ausgedehntes Gebiet erstrecken, handelt, kann die Ausschilderung der Strecke ab einer Autobahn oder einer wichtigen Transitstraße in einem Umkreis von 10 km erfolgen, wenn die Anzahl Besucher pro Jahr 150 000 übersteigt, und in einem Umkreis von 5 km, wenn diese Anzahl zwischen 75 000 und 150 000 Besucher beträgt, und insofern die Organisation des Verkehrs es rechtfertigt.

Wird ein Sinnbild benutzt, kann der Name der Art der Anlage weggelassen werden.

Die Sinnbilder können allein benutzt werden, wenn die Anlagen sich an einem selben Ort befinden; ihre Anzahl darf fünf nicht übersteigen.

Die Benutzung eines spezifischen Sinnbilds, das nicht zu den vorgesehenen Sinnbildern gehört, muss auf bekannte sehenswerte Denkmäler und Landschaften und auf Kultur-, Ferien- und Vergnügungsparks beschränkt bleiben; in diesem Fall muss der Name immer neben dem Sinnbild stehen (z.B. Löwe von Waterloo, Atomium ...).

9. Die sportspezifischen Sinnbilder sind in Anlage 6 zu vorliegendem Erlass aufgenommen.

Es dürfen keine anderen Sinnbilder benutzt werden als diejenigen, die in Anlage 6 zu vorliegendem Erlass vorgesehen sind.

Können mehrere Sportarten an einem selben Ort ausgeübt werden, wird im Prinzip nur das in Artikel 72.1 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehene Sinnbild des Sportzentrums benutzt.

10. Schlösser oder sehenswerte Privatbauten können gekennzeichnet werden unter der Bedingung, dass sie während der touristischen Saison regelmäßig für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

11. a) Auf den Verkehrsschildern F37 sind die Aufschriften in brauner Farbe auf gelbem Grund angebracht. [Das Sinnbild wird in schwarzer Farbe auf weißem Grund und auf der dem Pfeil gegenüberliegenden Seite angebracht.]

Die Verkehrsschilder F37 müssen immer von den Verkehrsschildern vom Typ F29, F31, F33a und F33b getrennt sein.

b) Innerhalb von geschlossenen Ortschaften mit mehr als 30 000 Einwohnern werden Übernachtungsmöglichkeiten nicht gekennzeichnet.

Innerhalb von geschlossenen Ortschaften werden Restaurants nicht gekennzeichnet.

c) Höchstens zwei Strecken dürfen ab der nächstliegenden Transitstraße ausgeschildert werden.

Wird ein Sinnbild benutzt, kann der Name der Art der Anlage weggelassen werden.

Die Sinnbilder können allein benutzt werden; ihre Anzahl darf fünf nicht übersteigen.]

[12.9.3 [Verkehrsschilder F34b1, F34b2, F34c1 und F34c2. Wegweiser: Strecke, die bestimmten Kategorien von Verkehrsteilnehmern empfohlen wird].

1. Das Anbringen dieser Verkehrsschilder darf die Sicht der Verkehrsteilnehmer auf der öffentlichen Straße nur so wenig wie möglich behindern.

2. [Die Verkehrsschilder F34b1 und F34c1 sind rechteckig, höchstens 0,15 m hoch und höchstens 1,20 m lang.

Die Verkehrsschilder F34b2 und F34c2 sind rechteckig, mindestens 0,45 m hoch und mindestens 0,30 m lang.

Auf diesen Verkehrsschildern beträgt die maximale Höhe der Buchstaben und Sinnbilder 0,10 m.

Auf den Verkehrsschildern F34b1 und b2 sind die Aufschriften in weißer Farbe auf blauem Grund und auf den Verkehrsschildern F34c1 und c2 in weißer Farbe auf braunem Grund angebracht.

Die Sinnbilder sind in schwarzer Farbe auf weißem Grund angebracht.

Auf den Verkehrsschildern F34b2 und F34c2 sind der Vermerk des Bestimmungsortes und der Pfeil fakultativ.

Die Entfernung in Kilometern und, wenn es sich um Strecken für Fußgänger handelt, die auf hundert Meter gerundete Entfernung in Bruchteilen von Kilometern dürfen vermerkt werden.]

3. [Die Verkehrsschilder F34b1 und b2 dürfen zur Ausschilderung empfohlener Strecken benutzt werden, die zu Orten oder Einrichtungen allgemeinen Interesses führen.

Die Verkehrsschilder F34c1 und c2 dürfen zur Ausschilderung empfohlener Strecken benutzt werden, die zu Orten von touristischer Bedeutung führen.

Das Sinnbild der Kategorie beziehungsweise der Kategorien der betroffenen Verkehrsteilnehmer wird immer angegeben.

Auf den Verkehrsschildern F34c1 und c2 dürfen die für die Verkehrsschilder F35 vorgesehenen Sinnbilder nicht benutzt werden.]

[...]

[4.] Im Prinzip werden die Verkehrsschilder F34b [und c] von den Verkehrsschildern F29 bis F37 getrennt und so angebracht, dass sie für die Verkehrsteilnehmer, auf die sie sich beziehen, sichtbar sind.

Werden Verkehrsschilder F34b jedoch mit Verkehrsschildern F29 bis F37 gruppiert, werden sie über den Schildern F34a bis F37 angebracht.

Gegebenenfalls werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 12.9.2 Nr. 3 und Nr. 4 die Schilder F34a bis F37 nicht angebracht.

Die vollständige Strecke wird ausgeschildert.]

12.10 *Verkehrsschild F39*. Vorwegweiser, der eine Umleitung ankündigt

Dieses Verkehrsschild wird am Anfang der Umleitung angebracht, wenn die normale Strecke nicht befahren werden kann.

Auf diesem Schild beträgt die Höhe der Buchstaben, die den Namen der Bestimmungsorte bilden, mindestens:

- 0,15 m außerhalb geschlossener Ortschaften;
- 0,12 m in geschlossenen Ortschaften.

12.11 *Verkehrsschild F41*. Wegweiser. Umleitungsstrecke

Auf diesem Schild beträgt die Höhe der Buchstaben, die den Namen der Bestimmungsorte bilden, mindestens:

- 0,15 m außerhalb geschlossener Ortschaften;
- 0,12 m in geschlossenen Ortschaften.

12.12 *Verkehrsschild F45*. Sackgasse

Das Sinnbild dieses Verkehrsschildes kann für jeden Einzelfall angepasst werden.

[12.12bis Verkehrsschilder F45, F47, F55, F59 bis F77

Die Verkehrsschilder F45, F47, F55, F59 bis F77 haben Mindestabmessungen von 0,60 m x 0,90 m.

Aufgrund örtlicher Umstände können diese Abmessungen auf 0,40 m x 0,60 m reduziert werden.]

12.13 Verkehrsschild F49. Fußgängerüberweg

Dieses Verkehrsschild darf nur auf Höhe eines Fußgängerüberwegs angebracht werden. Auf Höhe von Fußgängerüberwegen, die sich auf Kreuzungen befinden oder durch eine Drei-Farben-Lichtzeichenanlage geschützt sind, wird es nicht angebracht.

[Das Verkehrsschild F49 hat Mindestabmessungen von 0,60 m x 0,60 m.]

[12.13bis Verkehrsschild F50. Überweg für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern

Dieses Verkehrsschild muss auf Höhe eines Überwegs für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern angebracht werden.

Es wird jedoch nicht angebracht an Überwegen für Führer von Fahrrädern oder zweirädrigen Kleinkrafträdern, die durch eine Drei-Farben-Lichtzeichenanlage geschützt sind.]

[12.13ter Verkehrsschild F50bis. Verkehrsschild, das die die Richtung wechselnden Führer darauf hinweist, dass Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern auf derselben öffentlichen Straße fahren

Dieses Verkehrsschild darf nur angebracht werden, wenn die die Richtung wechselnden Führer keine ausreichende Sicht auf die Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern haben, die sich anschicken, die Fahrbahn an der Kreuzung zu überqueren.

Das Verkehrsschild mit der Abbildung des Verkehrsschildes A21 kann unter denselben Bedingungen ebenfalls angebracht werden.

Gegebenenfalls können die Abbildungen der Verkehrsschilder A21 und A25 zusammen angebracht werden.]

[12.13quater Verkehrsschild F 52. Notausgänge in Tunnels

Diese Verkehrsschilder weisen auf die Notausgänge hin.]

[12.13quinquies Verkehrsschild F 52bis. Fluchtweg

Die Verkehrsschilder F 52bis weisen auf den nächstgelegenen Notausgang in jeder Richtung hin.

Diese Verkehrsschilder werden in Abständen von höchstens 25 m an den Tunnelwänden in 1,0 bis 1,5 m Höhe über dem Fluchtweg und unter Angabe der Entfernung zu den Notausgängen angebracht.]

12.14 [Verkehrsschilder F53, F55, F59 bis F75

1. Die Verkehrsschilder F53, F55, F59 bis F75 werden nur benutzt, wenn die Verkehrsschilder F34a, F35 und F37 nicht benutzt werden; sie dürfen nur auf Höhe oder in unmittelbarer Nähe der gekennzeichneten Anlage angebracht werden.

2. Die Sinnbilder der Verkehrsschilder F63 bis F69 werden jedoch nur auf Autobahnen benutzt. Eine oder mehrere Kombinationen mit dem Sinnbild des Verkehrsschildes F59 sind erlaubt. Sie werden immer auf einem Verkehrsschild mit blauem Grund gruppiert.]

[12.14bis Verkehrsschild F 56. Feuerlöscher

Dieses Verkehrsschild weist darauf hin, dass die Notrufstation im Tunnel mit einem Feuerlöscher ausgestattet ist.

In Notrufstationen, die vom Tunnel durch eine Tür getrennt sind, weist folgender Text darauf hin, dass die Notrufstation keinen Schutz bei Feuer bietet:

“Kein Brandschutz in diesem Raum - Folgen Sie den Zeichen zu den Notausgängen.”]

12.15 [Verkehrsschild F57. Wasserlauf

Dieses Verkehrsschild wird in der Nähe des betreffenden Wasserlaufs angebracht.

Auf diesem Verkehrsschild beträgt die Höhe der Buchstaben mindestens:

- 0,24 m auf Autobahnen und auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als 90 km/h beträgt;

- 0,18 m auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als [70] km/h und weniger als 90 km/h beträgt;

- 0,12 m auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit höchstens [70] km/h beträgt.

Das Sinnbild des Wasserlaufs wird immer beigelegt. Die Aufschriften und Sinnbilder sind in blauer Farbe auf weißem Grund angebracht.]

[12.15bis Verkehrsschild F 62. Notruftelefon

Dieses Verkehrsschild weist darauf hin, dass die Notrufstation im Tunnel mit einem Notruftelefon ausgestattet ist.]

12.16 [Verkehrsschild F77. Verkehrsverein, Treffpunkt für touristische Information

Das Verkehrsschild F77 wird nur auf Höhe der Standorte der Verkehrsvereine und der Treffpunkte für touristische Information angebracht.]

12.17 Verkehrsschilder F79 bis F85

Diese Schilder dürfen nur benutzt werden, um vorläufige Angaben im Falle von Arbeiten zu machen. Die Anzahl Pfeile muss der tatsächlichen Anzahl Fahrspuren entsprechen. Das Sinnbild muss der Ortsbeschaffenheit entsprechen.

[12.18 [Verkehrsschild F87. Fahrbahnanhebung auf öffentlicher Straße

Dieses Schild hat Seiten von mindestens 0,40 m.]

[Es muss auf Höhe jeder Fahrbahnanhebung auf öffentlicher Straße angebracht werden, die angelegt wurde gemäß dem Königlichen Erlass vom 9. Oktober 1998 zur Festlegung der Bedingungen für das Anlegen von Fahrbahnanhebungen auf öffentlicher Straße und der technischen Vorschriften, denen diese genügen müssen, und sich außerhalb einer Kreuzung befindet.]]

[Verkehrsberuhigungsanlagen innerhalb der Zonen, die durch die Verkehrsschilder F4a und F4b abgegrenzt sind, müssen jedoch nicht gekennzeichnet werden.]

[12.19 F89. Vorwegweiser, der eine Gefahr oder eine Regelung ankündigt, die nur für eine oder mehrere Fahrspuren einer Fahrbahn mit mehreren Fahrspuren in derselben Richtung gilt

F91. Verkehrsschild, das eine Gefahr ankündigt oder eine Regelung vorschreibt, die nur für eine oder mehrere Fahrspuren einer Fahrbahn mit mehreren Fahrspuren in derselben Richtung gilt

1. Diese Verkehrsschilder haben Mindestabmessungen von 1 800 mm x 1 800 mm.

2. Wenn die Anzeige einer Gefahr oder einer Regelung über der betreffenden Fahrspur angebracht ist, müssen die Verkehrsschilder F89 und F91 nicht angebracht werden. In diesem Fall sind die Verkehrsschilder, die über den Fahrspuren angebracht werden, nicht in einem Schild mit blauem Grund integriert.

3. Auf öffentlichen Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als 90 km/h beträgt, wird das Verkehrsschild F89 in einer Entfernung von mindestens 500 m vom Verkehrsschild F91 angebracht.

Das Gleiche gilt, wenn Verkehrsschilder über den Fahrspuren angebracht sind.

4. Wenn die Kennzeichnung pro Fahrspur eine Dauerkennzeichnung ist, dürfen nicht mehr als zwei verschiedene Gefahren-, Vorfahrts-, Verbots- oder Gebotsschilder pro Fahrspur gelten.

5. Die zusätzlichen Vermerke müssen der allgemeinen Straßenverkehrsordnung, dem vorliegenden Erlass und seinen Anlagen entsprechen.

Sie müssen möglichst kurz sein.

Die Höhe der auf den Zusatzschildern angebrachten Vermerke beträgt mindestens:

- 0,24 m auf Autobahnen und auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als 90 km/h beträgt,

- 0,18 m auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als 70 km/h und höchstens 90 km/h beträgt,

- 0,12 m auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit höchstens 70 km/h beträgt.

6. Die Bestimmungen von Artikel 12.19 Nr. 5 sind ebenfalls anwendbar auf die für die jeweilige Fahrspur benutzte Kennzeichnung mit veränderlicher Information.

12.20 F93. Verkehrsschild, das auf einen Verkehrsfunksender hinweist

1. Auf diesem Verkehrsschild beträgt die Höhe der Buchstaben und Sinnbilder, die den Namen des Senders bilden, mindestens:

- 0,24 m auf Autobahnen und auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als 90 km/h beträgt,

- 0,18 m auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als 70 km/h und höchstens 90 km/h beträgt,

- 0,12 m auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit höchstens 70 km/h beträgt.

2. Im weißen Viereck des Schildes können unter dem Wort 'Radio' in schwarzer Farbe der Vermerk des Namens oder des Zeichens der Station und die Programmnummer stehen.

Unter diesem Viereck werden auf dem blauen Grund des Schildes die Frequenz und gegebenenfalls die Wellenlänge des Lokalsenders angegeben.

Dieser Angabe kann der Vermerk 'MHz' folgen.

12.21 *F95*. Auslaufspur

1. Dieses Verkehrsschild hat Mindestabmessungen von 1 800 mm x 2 700 mm.

Auf seinem unteren Teil kann es durch die Angabe der Entfernung, in der sich die Auslaufspur befindet, ergänzt werden.

2. Dieses Verkehrsschild muss dort angebracht werden, wo eine Auslaufspur angelegt wurde, und nur in diesem Fall.

12.22 *F97*. Verkehrsschild, das auf eine Verengung hinweist, die der Breite einer Fahrspur entspricht

Dieses Verkehrsschild wird anstatt des Verkehrsschildes A7 und des Zusatzschildes vom Typ IX der Anlage 2 zu vorliegendem Erlass benutzt, um auf eine Verengung hinzuweisen, die der Breite einer Fahrspur entspricht.]

[12.22bis *Verkehrsschild F 98*. Nothalte- bzw. Pannenbuchten

Dieses Verkehrsschild weist auf die Nothalte- bzw. Pannenbuchten im Tunnel hin.

Hinweise auf Feuerlöscher und Notruftelefone werden auf einem Zusatzschild angezeigt.]

[12.23 *Verkehrsschilder F99a und F101a*. Weg, der dem Verkehr der Fußgänger, Radfahrer und Reiter vorbehalten ist

1. Diese Schilder haben Seiten von mindestens 0,40 m.

2. Sie dürfen durch kein Zusatzschild ergänzt werden.

3. Sie dürfen nicht benutzt werden, um einen Fußgängerbereich zu kennzeichnen.

12.24 *Verkehrsschilder F99b und F101b*. Weg, der dem Verkehr der Fußgänger, Radfahrer und Reiter vorbehalten ist, mit Angabe des Teils des Weges, der für jede Kategorie von Verkehrsteilnehmern bestimmt ist

1. Diese Schilder haben Seiten von mindestens 0,40 m.

2. Sie dürfen durch kein Zusatzschild ergänzt werden.

3. Auf diesen Verkehrsschildern werden die Sinnbilder der Verkehrsteilnehmer gegebenenfalls umgekehrt.

4. Sie dürfen nicht benutzt werden, um einen Fußgängerbereich zu kennzeichnen.

5. Der Platz, der jeder Kategorie Verkehrsteilnehmer vorbehalten ist, muss deutlich sichtbar sein.

12.25 Verkehrsschilder F103 und F105. Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs

1. Diese Schilder haben Mindestabmessungen von 0,60 m x 0,90 m. Aufgrund der örtlichen Umstände können diese Abmessungen auf 0,40 m x 0,60 m reduziert werden.

2. Sie dürfen nur angebracht werden, wenn in dem Bereich kommerzielle oder touristische Tätigkeiten ausgeübt werden.

3. Die Verkehrsteilnehmer, die gemäß Artikel 22^{sexies} 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung Zugang zum Fußgängerbereich haben, werden in schwarzer Farbe auf dem unteren weißen Teil des Schildes in folgender Reihenfolge angegeben:

- die Versorgungsfahrzeuge, mit Angabe der Uhrzeiten und eventuell der Tage und der Bedingungen für den Zugang,

- die Taxis, mit Angabe der Uhrzeiten und eventuell der Tage,

- die Radfahrer, mit Angabe der Uhrzeiten und eventuell der Tage.]

[12.25bis Verkehrsschilder F99c und F101c. Weg, der den landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Fußgängern, Radfahrern und Reitern vorbehalten ist

1. Diese Schilder haben Seiten von mindestens 0,40 m.

2. Sie dürfen durch kein Zusatzschild ergänzt werden.

3. Sie dürfen nicht benutzt werden, um einen Fußgängerbereich zu kennzeichnen.]

[12.26 Verkehrsschild F107. Erlaubtes Linksüberholen für Fahrer von Fahrzeugen und Lastzügen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, die für die Güterbeförderung benutzt werden

Verkehrsschild F109. Ende des erlaubten Linksüberholens für Fahrer von Fahrzeugen und Lastzügen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, die für die Güterbeförderung benutzt werden

Verkehrsschild F107 wird rechts angebracht und wiederholt.

Dieses Verkehrsschild muss nach jeder Kreuzung und jeder Autobahnauffahrt wiederholt werden.

Dieses Verkehrsschild muss Mindestabmessungen von 0,60 m x 0,90 m haben.

Verkehrsschild F109 wird rechts angebracht und kann links wiederholt werden.

Dieses Verkehrsschild muss Mindestabmessungen von 0,60 m x 0,90 m haben.]

[Art. 12.1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 5 des M.E. vom 27. November 2003 (B.S. vom 15. Dezember 2003); Art. 12.1bis eingefügt durch Art. 2 des M.E. vom 17. September 1988 (B.S. vom 25. Oktober 1988); Art. 12.1bis Nr. 1 ersetzt durch Art. 10 Nr. 1 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 12.1bis Nr. 3 bis 5 eingefügt durch Art. 4 des M.E. vom 26. April 2004 (B.S. vom 30. April 2004); Art. 12.1ter eingefügt durch Art. 5 des M.E. vom 26. April 2004 (B.S. vom 30. April 2004); Art. 12.2bis eingefügt durch Art. 2 des M.E. vom 19. Juni 2006 (B.S. vom 28. Juni 2006); Art. 12.3bis eingefügt durch Art. 2 des M.E. vom 23. Juni 1978 (B.S. vom 28. Juni 1978); Art. 12.4 Abs. 2 eingefügt durch Art. 8 Nr. 2 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 12.5 Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des M.E. vom 16. Juli 1997 (B.S. vom 31. Juli 1997); Art. 12.5 Abs. 3 eingefügt durch Art. 4 des M.E. vom 14. Mai 2002 (B.S. vom 31. Mai 2002) und ersetzt durch Art. 1 des M.E. vom 26. April 2006 (B.S. vom 18. Mai 2006); Art. 12.5bis eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des M.E. vom 16. Juli 1997 (B.S. vom 31. Juli 1997) und ersetzt durch Art. 5 des M.E. vom 14. Mai 2002 (B.S. vom 31. Mai 2002); Art. 12.5bis Abs. 3 ersetzt durch Art. 2 des M.E. vom 26. April 2006 (B.S. vom 18. Mai 2006); Art. 12.6 Nr. 3 eingefügt durch Art. 8 Nr. 3 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 12.8 Nr. 1 Buchstabe b) ersetzt durch Art. 7 Nr. 1 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.8 Nr. 2 Buchstabe c) ersetzt durch Art. 7 Nr. 2 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.8 Nr. 3 abgeändert durch Art. 7 Nr. 3 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.8 Nr. 4 ersetzt durch Art. 1 Nr. 1 des M.E. vom 1. Februar 1991 (B.S. vom 14. März 1991); Art. 12.8 Nr. 4 einziger Absatz zweiter und dritter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 12.8 Nr. 6 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des M.E. vom 1. Februar 1991 (B.S. vom 14. März 1991); Art. 12.8 Nr. 6 Abs. 1 ersetzt und neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 7 Nr. 4 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.1 ersetzt durch Art. 2 des M.E. vom 1. Februar 1991 (B.S. vom 14. März 1991); Art. 12.9.1 Überschrift ersetzt durch Art. 8 Nr. 1 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.1 Nr. 2 einziger Absatz zweiter und dritter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 12.9.1 Nr. 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 8 Nr. 2 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.1 Nr. 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 Nr. 3 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.1 Nr. 6 ersetzt durch Art. 8 Nr. 4 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.1 Nr. 10 ersetzt durch Art. 8 Nr. 5 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.1 neue Nummer 11 eingefügt durch Art. 8 Nr. 6 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.1 frühere Nummer 11 umnummeriert zu Nr. 12 durch Art. 8

Nr. 6 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.1 Nr. 13 eingefügt durch Art. 8 Nr. 7 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.2 ersetzt durch Art. 3 des M.E. vom 1. Februar 1991 (B.S. vom 14. März 1991); Art. 12.9.2 Nr. 2 ersetzt durch Art. 9 Nr. 1 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.2 Nr. 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 9 Nr. 2 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.2 Nr. 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 9 Nr. 3 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.2 Nr. 4 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 9 Nr. 4 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.2 Nr. 7 ersetzt durch Art. 9 Nr. 5 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.2 Nr. 8 Abs. 1 und 2 ersetzt und neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 9 Nr. 6 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.2 Nr. 11 Buchstabe a) abgeändert durch Art. 9 Nr. 7 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.3 eingefügt durch Art. 4 des M.E. vom 1. Februar 1991 (B.S. vom 14. März 1991); Art. 12.9.3 Überschrift ersetzt durch Art. 10 Nr. 1 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.3 Nr. 2 ersetzt durch Art. 10 Nr. 2 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.3 Nr. 3 ersetzt durch Art. 10 Nr. 3 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.3 frühere Nummer 4 aufgehoben durch Art. 10 Nr. 4 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.9.3 frühere Nummer 5 unnummeriert zu Nr. 4 und Nr. 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 Nr. 5 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 12.12bis eingefügt durch Art. 5 des M.E. vom 1. Februar 1991 (B.S. vom 14. März 1991); Art. 12.13 Abs. 2 eingefügt durch Art. 6 des M.E. vom 1. Februar 1991 (B.S. vom 14. März 1991); Art. 12.13bis eingefügt durch Art. 8 Nr. 4 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 12.13ter eingefügt durch Art. 8 Nr. 5 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 12.13quater eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 19. Juni 2006 (B.S. vom 28. Juni 2006); Art. 12.13quinqies eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 19. Juni 2006 (B.S. vom 28. Juni 2006); Art. 12.14 ersetzt durch Art. 7 des M.E. vom 1. Februar 1991 (B.S. vom 14. März 1991); Art. 12.14bis eingefügt durch Art. 4 des M.E. vom 19. Juni 2006 (B.S. vom 28. Juni 2006); Art. 12.15 ersetzt durch Art. 8 des M.E. vom 1. Februar 1991 (B.S. vom 14. März 1991) und Abs. 2 zweiter und dritter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 12.15bis eingefügt durch Art. 5 des M.E. vom 19. Juni 2006 (B.S. vom 28. Juni 2006); Art. 12.16 ersetzt durch Art. 9 des M.E. vom 1. Februar 1991 (B.S. vom 14. März 1991); Art. 12.18 eingefügt durch Art. 2 des M.E. vom 11. April 1983 (B.S. vom 20. April 1983); Art. 12.18 Überschrift und Abs. 1 ersetzt und neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 6 Nr. 1 des M.E. vom 9. Oktober 1998 (B.S. vom 28. Oktober 1998); Art. 12.18 Abs. 3 (früherer Absatz 2) eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 17. September 1988 (B.S. vom 25. Oktober 1988); Art. 12.19 bis 12.22 eingefügt durch Art. 10 Nr. 3 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 12.22bis eingefügt durch Art. 6 des M.E. vom 19. Juni 2006 (B.S. vom 28. Juni 2006); Art. 12.23 bis 12.25 eingefügt durch Art. 6 Nr. 2 des M.E. vom 9. Oktober 1998 (B.S. vom 28. Oktober 1998); Art. 12.25bis eingefügt durch Art. 6 des M.E. vom 27. November 2003 (B.S. vom 15. Dezember 2003); Art. 12.26 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 26. April 2007 (B.S. vom 7. Mai 2007)]

Art. 13 - Zusatzschilder

13.1 Blaue Schilder (Anlage 2 zu vorliegendem Erlass)

Die Schilder sind rechteckig, haben keinen Rand und tragen eine Aufschrift oder ein Sinnbild in weißer Farbe.

13.1.1 Die Breite der folgenden Schilder entspricht etwa der Breite oder dem Durchmesser des Schildes, unter dem sie angebracht sind; sie sind mindestens 0,20 m hoch.

1. Typ I: Anzeige eines Abstands

2. Typ II: Anzeige der Länge einer Teilstrecke der öffentlichen Straße,

3. Typ III: Anzeige der Art der Gefahr oder der Umstände, unter denen das Verkehrsschild zur Anwendung kommt,

4. Typ IV: Beschränkung eines Verbots oder eines Gebots auf bestimmte Fahrzeugklassen,

5. Typ V: Zusatz zu den Verkehrsschildern in Bezug auf das Halten und das Parken,

6. Typ VI: Anzeige: "Wiederholung".

13.1.2 Die Schilder vom Typ VII (Zusatz zu den Schildern in Bezug auf das Parken) sind höchstens 0,70 m breit und mindestens 0,20 m hoch.

13.1.3 Die Breite des viereckigen Schildes vom Typ VIII entspricht etwa der Breite oder dem Durchmesser des Schildes, unter dem es angebracht ist.

13.1.4 Das Schild vom Typ IX (Hinweis auf eine Verengung, die der Breite einer Fahrspur entspricht) ist mindestens 0,40 m breit und mindestens 0,60 m hoch.

13.2 Weiße Schilder (Anlage 3 zu vorliegendem Erlass)

Die Schilder sind rechteckig, haben keinen Rand und tragen eine Aufschrift oder ein Sinnbild in schwarzer Farbe.

Diese Schilder sind etwa 0,10 m breit und mindestens 0,30 m hoch.

KAPITEL III - Straßenmarkierungen

Art. 14 - Längsmarkierungen zur Anzeige der Fahrspuren

14.1 Einleitende Bestimmungen

1. Die in Artikel 72 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Längsmarkierungen zur Anzeige der Fahrspuren dürfen nur angebracht werden, wenn die Breite der Fahrspuren, außer kurz vor einer Kreuzung oder in besonderen Fällen, mindestens 2,75 m beträgt.

2. Wenn Reflektoren angebracht werden, um die Längsmarkierungen sichtbarer zu machen, beträgt der Abstand zwischen ihnen:

- etwa 4,00 m, wenn es sich um eine durchgehende Linie handelt,
- etwa 12,50 m, wenn es sich um eine unterbrochene Linie handelt,
- etwa 7,50 m, wenn es sich um eine Annäherungsmarkierung handelt.

14.2 Durchgehende Linie

Die Breite dieser Linie beträgt:

- etwa 0,20 m auf Autobahnen,
- etwa 0,15 m auf anderen Straßen.

Wenn in Kurven oder auf dem Scheitelpunkt einer Kuppe von Fahrbahnen mit zwei oder drei Fahrspuren eine durchgehende Linie gezogen wird, darf sie nur auf Kreuzungen unterbrochen werden.

[...]

14.3 Unterbrochene Linie

Die Breite dieser Linie beträgt:

- etwa 0,20 m auf Autobahnen,
- etwa 0,15 m auf anderen Straßen.

1. Die Striche sind etwa 2,50 m lang und etwa 10 m voneinander entfernt.

2. Annäherungsmarkierung

Annäherungsmarkierungen sind unterbrochene Linien, die vor einer herannahenden durchgehenden Linie angebracht werden. Sie bestehen aus Strichen, die etwa 1,00 m lang und etwa 1,50 m voneinander entfernt sind. Diese Markierung ist nicht obligatorisch in geschlossenen Ortschaften und in der Nähe von Kreuzungen.

14.4 Durchgehende und unterbrochene Linien nebeneinander

Die Breite dieser Linien beträgt:

- etwa 0,20 m mit einem Zwischenabstand von etwa 0,20 m auf Autobahnen,
- etwa 0,15 m mit einem Zwischenabstand von etwa 0,10 m auf anderen Straßen.

14.5 Längsmarkierungen, die eine Fahrspur anzeigen, die den Fahrzeugen des regulären öffentlichen Linienverkehrs und den Schulbussen vorbehalten ist

Diese unterbrochene Linie besteht aus Strichen mit einer Breite von etwa 0,30 m und einer Länge von etwa 2,50 m, die etwa 1,00 m voneinander entfernt sind. Auf der diesen Fahrzeugen vorbehaltenen Fahrspur muss das Wort "BUS" gemäß Tafel 1 der Anlage 4 zu vorliegendem Erlass nach jeder Kreuzung wiederholt werden.

[14.6 Abgrenzung der den Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehaltenen überfahrbaren Sonderspur

Die weiße durchgehende Linie, die die überfahrbare Sonderspur abgrenzt, ist etwa 0,20 m breit.

Sie wird auf der ganzen Länge der Spur angebracht, außer an Stellen, wo die in Artikel 19.7 vorgesehenen Markierungen benutzt werden.

Auf überfahrbaren Sonderspuren können Aufschriften angebracht werden, die der Tafel 11 der Anlage 4 zu vorliegendem Erlass entsprechen.]

[Art. 14.2 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 1 des M.E. vom 25. November 1980 (B.S. vom 5. Dezember 1980); Art. 14.6 eingefügt durch Art. 3 des M.E. vom 16. Juli 1997 (B.S. vom 31. Juli 1997)]

Art. 15 - [Vorläufige Längsmarkierungen zur Anzeige der Fahrspuren]

1. Die durchgehende Linie wird wie folgt angebracht:

- entweder durch zwei Reihen gegeneinander versetzt angeordneter oranger Nägel, wobei der Abstand zwischen einem Nagel der einen Reihe und den nächstliegenden Nägeln der anderen Reihe gemäß Tafel 2 der Anlage 4 zu vorliegendem Erlass etwa 0,60 m beträgt;

- oder durch eine orange durchgehende Linie mit einer Breite von etwa 0,20 m auf Autobahnen und 0,15 m auf den anderen Straßen.

2. Die unterbrochene Linie wird wie folgt angebracht:

- entweder durch Gruppen von fünf orangen Nägeln mit einem Zwischenabstand von etwa 0,60 m, wobei der Abstand zwischen den Gruppen gemäß Tafel 2 der Anlage 4 zu vorliegendem Erlass etwa 10 m beträgt,

- oder durch eine gemäß den Bestimmungen von Artikel 14.3 gezogene orange unterbrochene Linie mit einer Breite von etwa 0,20 m auf Autobahnen und 0,15 m auf anderen Straßen.]

[Art. 15 ersetzt durch Art. 4 des M.E. vom 16. Juli 1997 (B.S. vom 31. Juli 1997)]

Art. 16 - [Längsmarkierungen zur Anzeige eines Radweges]

1. Längsmarkierungen zur Anzeige eines Radweges müssen auf Kreuzungen angebracht werden, wenn der Radweg Teil einer durch die Verkehrsschilder B9 oder B15 gekennzeichneten öffentlichen Straße ist und jenseits der Kreuzung weiterführt.

Sie können unter denselben Bedingungen angebracht werden, wenn der Radweg Teil einer durch die Verkehrsschilder B1, B5 oder B17 gekennzeichneten öffentlichen Straße ist.

2. Die unterbrochene Linie wird durch Striche mit einer Breite von etwa 0,15 m, einer Länge von etwa 1,25 m und einem Zwischenabstand von etwa 1,25 m gebildet.]

[Art. 16 ersetzt durch Art. 9 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

Art. 17 - Längsmarkierungen zur Anzeige des Fahrbahnrandes

17.1 Tatsächlicher Rand

1. Die durchgehende weiße Linie oder die unterbrochene gelbe Linie, die auf der Fahrbahn angebracht ist, ist etwa 0,15 m breit; auf Autobahnen ist sie etwa 0,30 m breit.

2. Die unterbrochene gelbe Linie wird durch gleich lange Striche mit einer Länge von 0,50 m bis 1,25 m gebildet. Die Abstände zwischen den Strichen sind so lang wie die Striche selbst.

17.2 Fiktiver Rand

Die Breite der durchgehenden weißen Linie beträgt:

- etwa 0,30 m auf Autobahnen;
- etwa 0,25 m auf anderen Straßen mit Fahrspuren;
- etwa 0,20 m auf Straßen ohne Fahrspuren.

Art. 18 - Quermarkierungen

18.1 Haltelinie

Diese Linie ist etwa 0,50 m breit.

Diese Linie wird gemäß Tafel 3 der Anlage 4 zu vorliegendem Erlass nur auf der Breite der Fahrbahn angebracht, die normalerweise von den Führern, die anhalten müssen, benutzt wird. Wenn diese Linie an einer Stelle gezogen wird, wo ein Verkehrsschild B5 angebracht ist, muss sie so angebracht werden, dass der vor ihr haltende Führer die größtmögliche Sicht auf die Straße hat, auf der die anderen Führer die Vorfahrt haben, ohne dass er deswegen auf einem Fußgängerüberweg oder einem Radweg stehen bleiben müsste. [Sind an dieser Stelle jedoch Längsmarkierungen zur Anzeige eines Radweges angebracht, muss die Haltelinie vor diesen Längsmarkierungen angebracht und nötigenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes dahinter wiederholt werden.]

[Sind gemäß Artikel 61.4.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung Verkehrslichtzeichen über den Fahrspuren angebracht, wird die Haltelinie mindestens 5 Meter vor der Lichtzeichenanlage angebracht.]

18.2 Aus weißen Dreiecken bestehende Linie

Diese Linie wird an der Stelle angebracht, wo die Führer nötigenfalls stehen bleiben müssen. Sie wird nur auf der Breite der Fahrbahn, die diese Führer normalerweise benutzen, angebracht.

Sie besteht aus Dreiecken, deren Grundlinien nebeneinander angeordnet sind und deren Spitzen auf die Führer gerichtet sind, die die Vorfahrt gewähren müssen.

Diese Dreiecke sind etwa 0,70 m hoch und haben eine Grundlinie von etwa 0,50 m. Die Mittellinien, die durch die vorerwähnten Spitzen verlaufen, müssen etwa 0,70 m voneinander entfernt sein, wobei dieser Abstand gemäß Tafel 4 der Anlage 4 zu vorliegendem Erlass parallel zu der Linie der Grundlinien gemessen wird.

Diese Linie muss so angebracht werden, dass der vor ihr haltende Führer die größtmögliche Sicht auf die Straße hat, auf der die anderen Führer die Vorfahrt haben, ohne dass er deswegen auf einem Fußgängerüberweg oder einem Radweg stehen bleiben müsste. [Sind an dieser Stelle jedoch Längsmarkierungen zur Anzeige eines Radweges angebracht, muss sie vor diesen Längsmarkierungen angebracht und nötigenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes dahinter wiederholt werden.]

18.3 Markierungen für Fußgängerüberwege

Die Breite der Streifen und ihr Zwischenabstand betragen gemäß Tafel 5 der Anlage 4 zu vorliegendem Erlass etwa 0,50 m.

Sie haben eine Länge von mindestens:

- 3,00 m auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit [70] km/h oder weniger beträgt;

- 4,00 m auf Straßen, auf denen eine Geschwindigkeit von über [70] km/h erlaubt ist.

18.4 Markierungen für Überwege für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern

Der Abstand zwischen den beiden unterbrochenen Linien beträgt gemäß Tafel 6 der Anlage 4 zu vorliegendem Erlass mindestens 1,00 m.

Dieser Abstand kann jedoch auf mindestens 0,80 m herabgesetzt werden, wenn es sich um einen Einbahnradweg handelt.

Diese unterbrochenen Linien bestehen aus Quadraten oder Parallelogrammen mit Seiten von etwa 0,50 m und einem Zwischenabstand von etwa 0,50 m.

[Die Quermarkierung muss angebracht werden, wenn Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern die Fahrbahn außerhalb der Kreuzung oder des Kreisverkehrs überqueren müssen.

Sie darf nicht auf der Kreuzung selbst oder auf dem Kreisverkehr angebracht werden, wenn die Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern dieselben Vorfahrtsregeln wie die anderen Führer befolgen müssen.]

[Die Verpflichtung, dem Verkehr auf der zu überquerenden öffentlichen Straße die Vorfahrt zu gewähren, kann durch ein Verkehrsschild B1 oder B5 bestätigt werden.]

[Art. 18.1 Abs. 2 ergänzt durch Art. 10 Nr. 1 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 18.1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 11 des M.E. vom 17. Oktober 2001 (B.S. vom 15. November 2001); Art. 18.2 Abs. 4 ergänzt durch Art. 10 Nr. 2 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 18.3 Abs. 2 erster und zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 11 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 18.4 Abs. 4 und 5 eingefügt durch Art. 10 Nr. 3 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990) und ersetzt durch Art. 7 des M.E. vom 9. Oktober 1998 (B.S. vom 28. Oktober 1998); Art. 18.4 Abs. 6 eingefügt durch Art. 10 Nr. 3 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

Art. 19 - Sonstige Markierungen

19.1 Einordnungspfeile

1. Die Länge dieser Pfeile beträgt etwa:

- 5,00 m auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit [70] km/h oder weniger beträgt; diese Pfeile werden gemäß Tafel 7 der Anlage 4 zu vorliegendem Erlass angebracht;

- 7,50 m auf Straßen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als [70] km/h beträgt; diese Pfeile werden gemäß Tafel 8 der Anlage 4 zu vorliegendem Erlass angebracht.

2. Jedes Mal wenn die Ortsbeschaffenheit es zulässt, müssen mindestens drei einander folgende Pfeile vor einer Kreuzung angebracht werden. Der Zwischenabstand zwischen den übereinstimmenden Punkten dieser Pfeile beträgt im Prinzip etwa 20 m. Der letzte Pfeil ist höchstens 10 m von der Kreuzung entfernt.

3. Auf einer Kreuzung darf der Abstand zwischen den einander folgenden Pfeilen verringert und der Ortsbeschaffenheit angepasst werden. Diese Pfeile sind etwa 5,00 m lang.

19.2 Fahrspurwechselanzeigepfeile

1. Die in Artikel 14.3 Nr. 2 des vorliegenden Erlasses erwähnte Annäherungsmarkierung kann mit Fahrspurwechselanzeigepfeilen, deren Mindestanzahl vier ist, ergänzt werden.

In diesem Fall werden die Pfeile auf den Fahrspuren angebracht, die aufgrund der Verringerung der Anzahl Fahrspuren verschwinden oder die aus irgend einem Grund nicht mehr befahren werden dürfen.

Auf zweispurigen Fahrbahnen mit Verkehr in beiden Richtungen, werden die Fahrspurwechselanzeigepfeile jedoch etwa in der Achse der Fahrbahn angebracht.

2. Die Fahrspurwechselanzeigepfeile haben eine Länge von etwa 5,00 m.

Die übereinstimmenden Punkte der einander folgenden Fahrspurwechselanzeigepfeile haben einen Zwischenabstand von mindestens 10 m; sie werden gemäß Tafel 9 der Anlage 4 zu vorliegendem Erlass angebracht.

19.3 Leitinselmarkierungen [und Sperrflächenmarkierungen] auf dem Boden

1. Diese Leitinseln [und Sperrflächen] werden durch eine durchgehende weiße Linie abgegrenzt, die:

- auf Autobahnen etwa 0,30 m breit ist und
- auf anderen Straßen etwa 0,15 m breit ist.

2. Die parallelen Linien in den Leitinseln [und Sperrflächen] sind etwa 0,40 m breit; sie haben einen Zwischenabstand von etwa 0,60 m und bilden mit der Fahrbahnachse gemäß Tafel 10 der Anlage 4 zu vorliegendem Erlass einen Winkel von etwa 45°. Bei weit ausgedehnten Leitinseln (mindestens 50 m) dürfen die parallelen Linien etwa 1,00 m breit sein und einen Zwischenabstand von etwa 2,00 m haben.

19.4 Markierungen der Stellplätze für Fahrzeuge

In einer Parkzone oder auf einem Parkplatz sind die Linien zur Abgrenzung der Stellplätze für Fahrzeuge etwa 0,10 m breit.

Die Linien können auf die Ecken der Stellplätze beschränkt werden.

[Das Markieren von Stellplätzen ganz oder teilweise auf dem erhöhten Seitenstreifen oder dem Bürgersteig ist nur erlaubt, sofern an der Außenseite der öffentlichen Straße ein begehbarer Streifen von mindestens 1,50 m Breite für Fußgänger verfügbar bleibt.]

[19.5 [Markierungen zur Anzeige eines Einordnungsbereiches für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern

Der Einordnungsbereich muss mindestens 4,00 m lang sein.

Neben der dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehaltenen Fahrspur wird ein etwa 1,00 m breiter Radleitweg markiert, außer wenn die Fahrsprungbreite dadurch auf weniger als 2,50 m reduziert würde.

Der Radleitweg muss mindestens 15 m lang sein.]]

[19.6 Markierungen zur Anzeige der Einordnungsspuren für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftträdern

- Die Einordnungsspuren müssen mindestens 1,00 m breit sein.
- Die Abmessungen der Pfeile und ihr Zwischenabstand richten sich nach der Ortsbeschaffenheit.]

[19.7 Schachbrettartige Markierungen

Diese Markierungen bestehen aus weißen Vierecken mit Seiten von etwa 0,50 m.

Sie dürfen nur benutzt werden, um auf einer überfahrbaren Sonderspur den Raum abzugrenzen, der Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehalten ist, oder um Sonderspuren und überfahrbare Sonderspuren miteinander zu verbinden.

Sie dürfen nicht benutzt werden, wenn die in Artikel 14.6 vorgesehenen Markierungen angebracht sind.]

[Art. 19.1 Nr. 1 einziger Absatz erster und zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 11 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991); Art. 19.3 Überschrift abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 und Nr. 1 einleitende Bestimmung und Nr. 2 abgeändert durch Art. 5 Nr. 2 des M.E. vom 16. Juli 1997 (B.S. vom 31. Juli 1997); Art. 19.4 Abs. 3 eingefügt durch Art. 6 des M.E. vom 14. Mai 2002 (B.S. vom 31. Mai 2002); Art. 19.5 eingefügt durch Art. 11 Nr. 1 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990) und ersetzt durch Art. 3 des M.E. vom 18. Dezember 2002 (B.S. vom 25. Dezember 2002); Art. 19.6 eingefügt durch Art. 11 Nr. 2 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990); Art. 19.7 eingefügt durch Art. 5 Nr. 3 des M.E. vom 16. Juli 1997 (B.S. vom 31. Juli 1997)]

Art. 20 - Übergangsbestimmungen

20.1 Verkehrszeichen, die den Vorschriften des vorliegenden Erlasses nicht entsprechen, dürfen nach dem [1. Januar 1981] nicht beibehalten werden.

[...]

Aber:

- die Drei-Farben-Lichtzeichenanlagen, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses angebracht worden sind, müssen spätestens bis zum 1. Januar 1985 mit den in Artikel 3.1.2 erwähnten Sicherheitsvorrichtungen versehen werden;

- die in Artikel 14.1 Nr. 2 erwähnten Reflektoren, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses auf eine Art und Weise angebracht wurden, die den Bestimmungen dieses Artikels nicht entspricht, dürfen nach dem 1. Januar 1985 nicht beibehalten werden.

20.2 Die Verkehrszeichen, die aufgrund der Artikel 7.6, 7.7, 7.8, 7.10, 7.11, 8.5 Nr. 6, 8. 9 Nr. 2, 8.12, 9.1 Nr. 1 und 2, 9.5 Nr. 1, 9.7, 9.9. Nr. 2 und 3, 12.4 und 12.6 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses obligatorisch geworden sind, müssen vor dem [1. Januar 1981] angebracht werden.

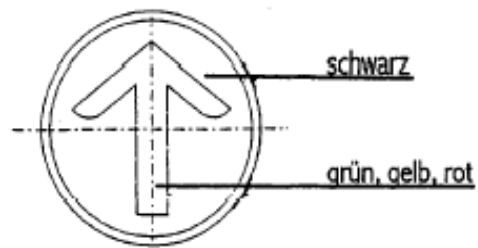
[Die Verkehrszeichen, die aufgrund von Artikel 11.7 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses obligatorisch geworden sind, müssen vor dem 1. Juli 1985 angebracht werden.]

[Art. 20.1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des M.E. vom 14. Dezember 1979 (B.S. vom 19. Dezember 1979); Art. 20.1 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 2 des M.E. vom 8. Dezember 1977 (B.S. vom 14. Dezember 1977); Art. 20.2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des M.E. vom 14. Dezember 1979 (B.S. vom 19. Dezember 1979); Art. 20.2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des M.E. vom 1. Juni 1984 (B.S. vom 28. Juni 1984)]

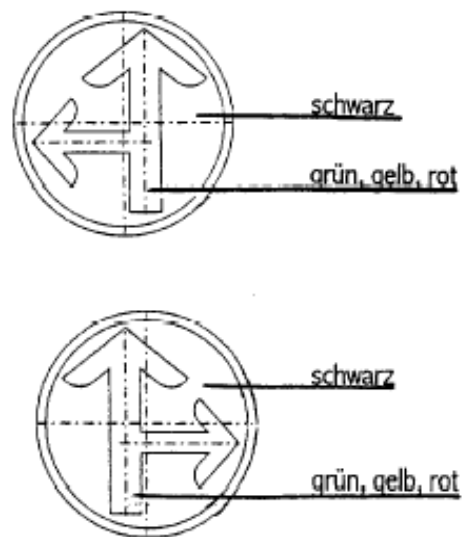
Art. 21 - Vorliegender Erlass tritt am 15. Oktober 1976 in Kraft.

Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen

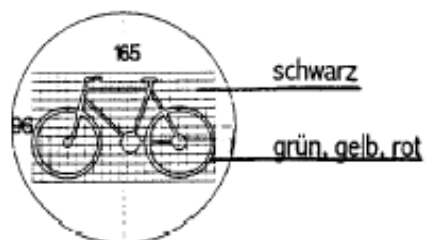
Tafel 1 - Verkehrslichtzeichen der Drei-Farben-Lichtzeichenanlage: Pfeilsystem



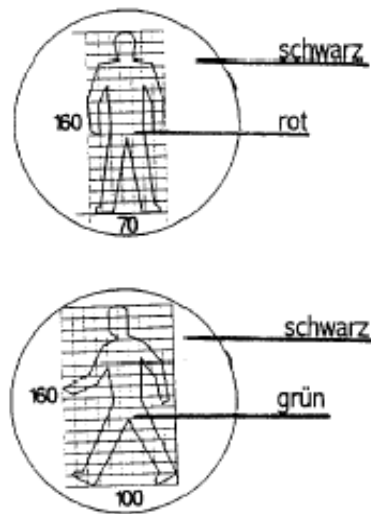
Tafel 2 - Verkehrslichtzeichen der Drei-Farben-Lichtzeichenanlage: Pfeilsystem



Tafel 3 - Lichter für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkrafträdern

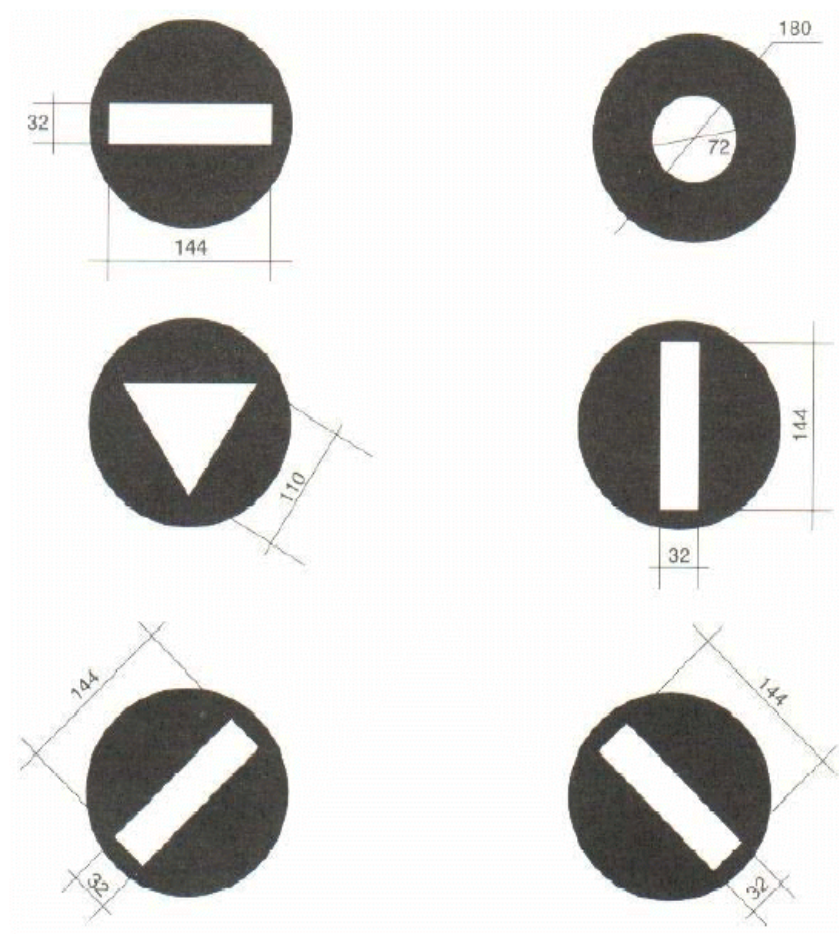


Tafel 4 - Verkehrslichtzeichen für Fußgänger



[Tafel 5: Besondere Verkehrslichtzeichen, die den Verkehr von Fahrzeugen des Linienverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln regeln]

[Tafel 5 eingefügt durch M.E. vom 16. Juli 1997 (B.S. vom 31. Juli 1997)]



Anlage 2 zum Ministeriellen Erlass zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen

Zusatzschilder:

- weiße Aufschrift oder weißes Sinnbild auf blauem Grund
- Abmessungen in mm

Typ Ia



Typ Ib



Typ II



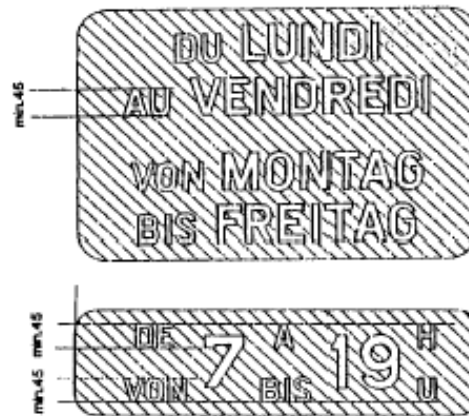
Typ III



Typ IV



Typ V



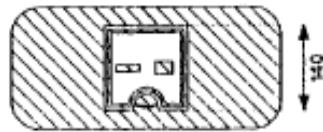
Typ VI



Typ VIIa



Typ VIIb



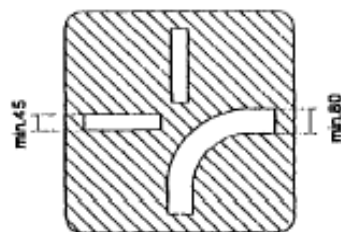
Typ VIIc



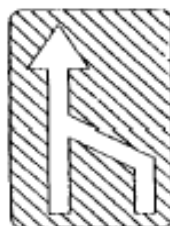
Typ VIId



Typ VIII



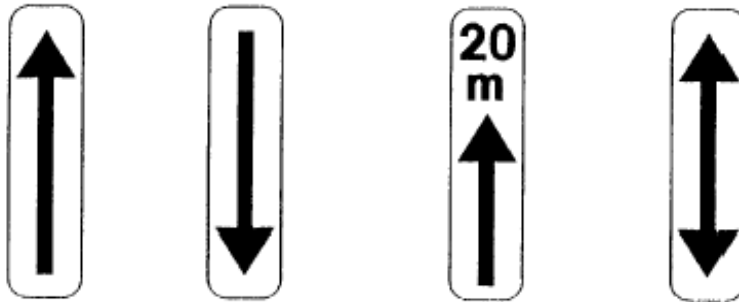
Typ IX



Anlage 3 zum Ministeriellen Erlass zur Festlegung der Mindestmaße und der
Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen

Weißer Schilder:

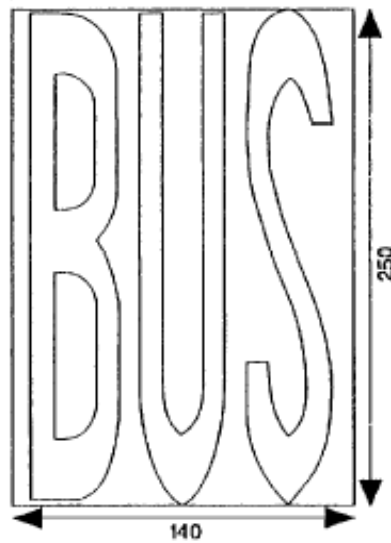
- schwarze Aufschrift oder schwarzes Sinnbild
- Abmessungen in mm



Anlage 4 zum Ministeriellen Erlass zur Festlegung der Mindestmaße und der
Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen

Die Abmessungen sind in cm ausgedrückt.

Tafel 1 - Markierung für eine Fahrspur, die den Fahrzeugen des regulären öffentlichen
Linienverkehrs und den Schulbussen vorbehalten ist

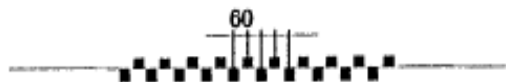


Tafel 2 - Provisorische Längsmarkierungen: orange Nägel

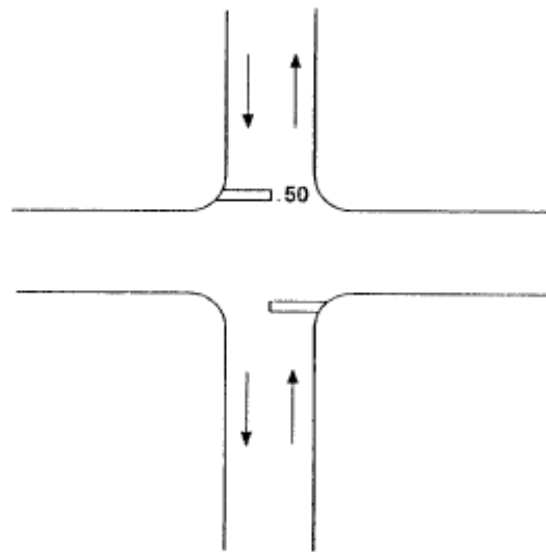
UNTERBROCHENE LINIE



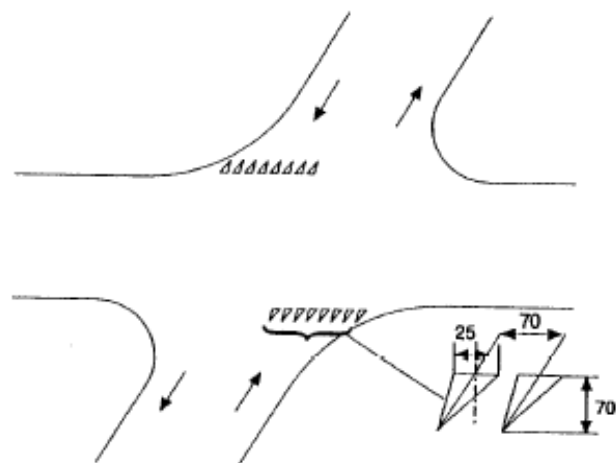
DURCHGEHENDE LINIE



Tafel 3 - Haltelinie



Tafel 4 - Quermarkierungen betreffend die Vorfahrt



Tafel 5 - Fußgängerüberwege

[Tafel 5 abgeändert durch Art. 12 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991)]



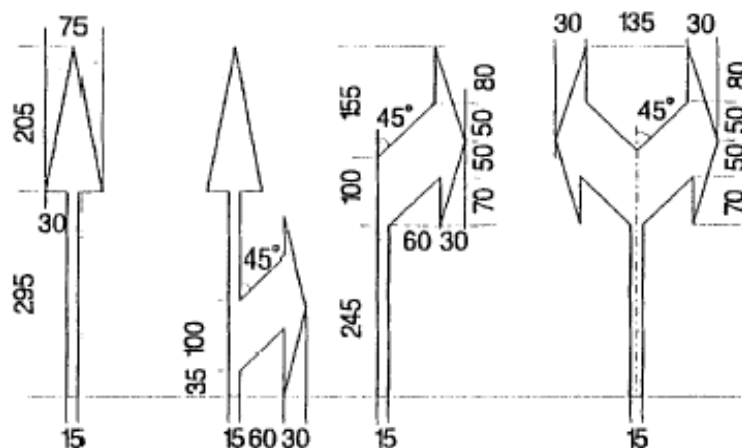
$V \leq [70] \text{ km/h}$	$\rightarrow$	$C \geq 300$
$V > [70] \text{ km/h}$	$\rightarrow$	$C \geq 400$

Tafel 6 - Überweg für Führer von Fahrrädern und zweirädrigen Kleinkraftträdern



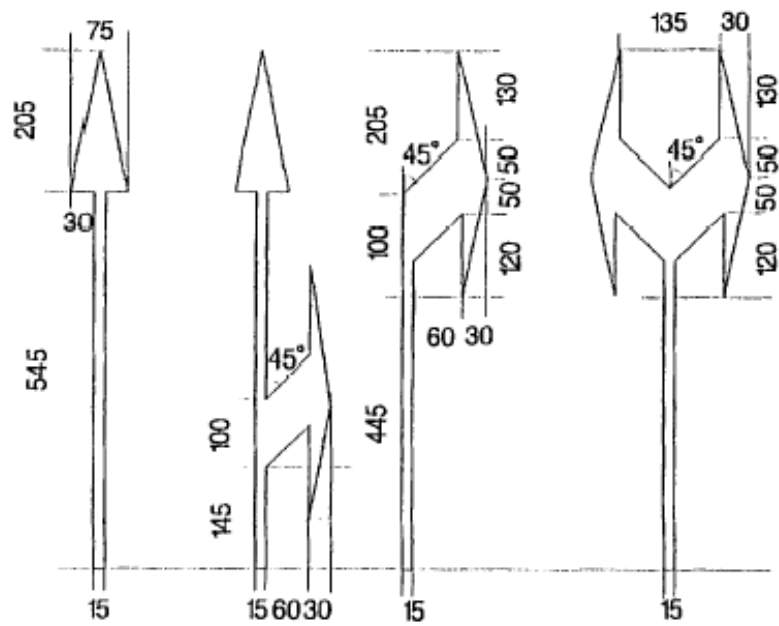
Tafel 7 - Einordnungspfeile: Geschwindigkeit $\leq [70] \text{ km/h}$

[Tafel 7 abgeändert durch Art. 12 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991)]

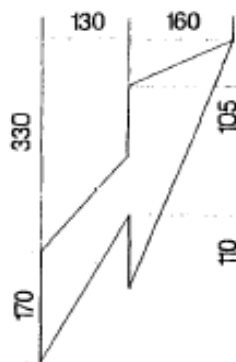


Tafel 8 - Einordnungspfeile: Geschwindigkeit > [70] km/h

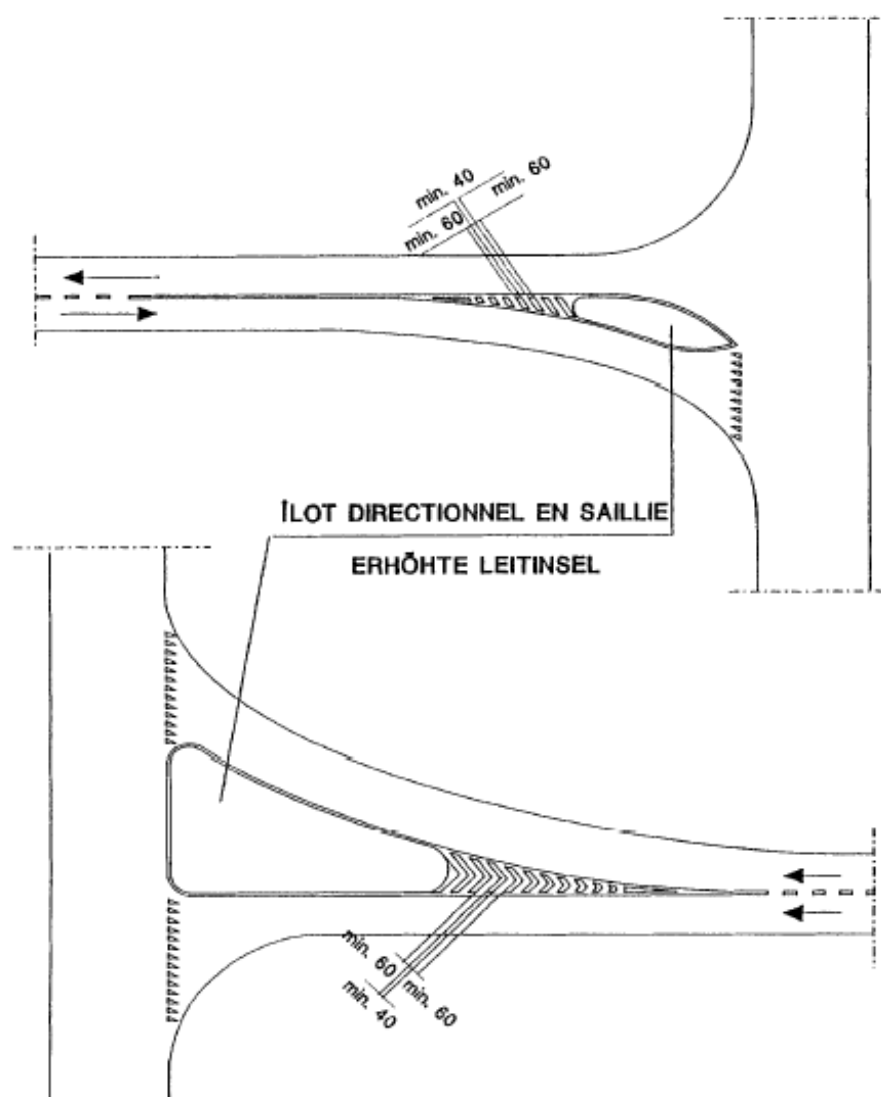
[Tafel 8 abgeändert durch Art. 12 des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991)]



Tafel 9 - Fahrspurwechselanzeigepfeile

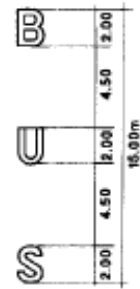
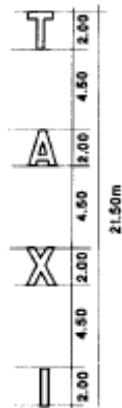
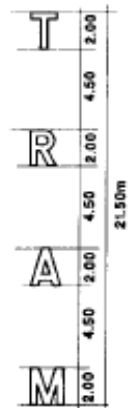
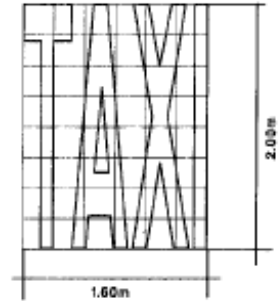
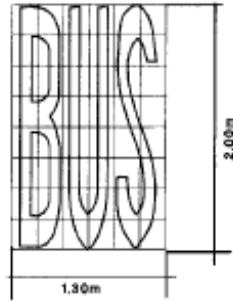
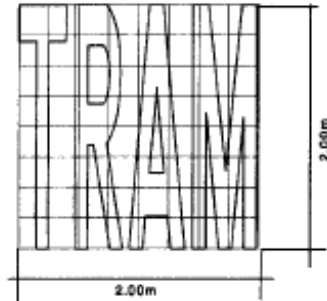


Tafel 10 - Leitinseln



[Tafel 11 - Markierungen für die überfahrbaren Sonderspuren]

[Tafel 11 eingefügt durch Anlage II des M.E. vom 16. Juli 1997 (B.S. vom 31. Juli 1997)]



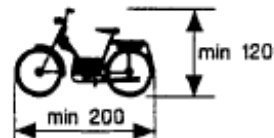
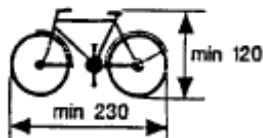
[Anlage 5 zum Ministeriellen Erlass zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen]

[Anlage 5 eingefügt durch Art. 12 des M.E. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 25. September 1990)]

In Artikel 65.2 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung erwähnte Zusatzschilder mit Bezug auf Fahrräder und zweirädrige Kleinkrafträder

Weißer Schilder

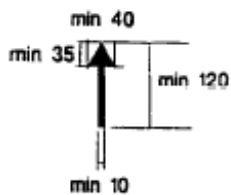
- *Aufschriften und Sinnbild in schwarzer Farbe;*
- *Abmessungen in mm.*



AUSSER min 45

A min 45

B min 45



[Anlage 6 zum Ministeriellen Erlass zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen]

[Anlage 6 eingefügt durch Anlage des M.E. vom 1. Februar 1991 (B.S. vom 14. März 1991)]

Sportspezifische Sinnbilder

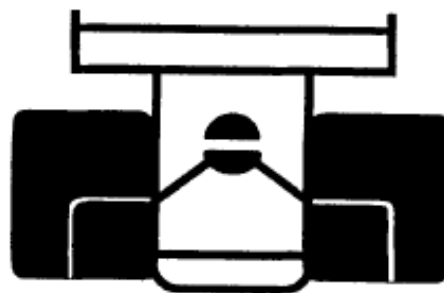
Die Sinnbilder sind in schwarzer Farbe auf weißem Grund angebracht.

S.30.1



Rudern

S.30.2



Autorennstrecke

S.30.3



Kanu-Kayak

S.30.4



S.30.5



Golf

S.30.6



Hockey

S.30.7



Eisbahn

S.30.8



Schwimmbad

S.30.9



Abfahrtski

S.30.10



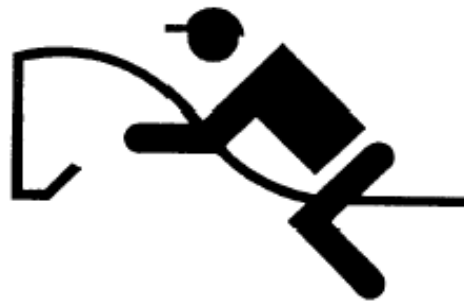
Langlaufski

S.30.11



Wasserski

S.30.12



Reiten

S.30.13



Fußballstadion

S.30.14



Tennis

S.30.15



Schießstand

S.30.16



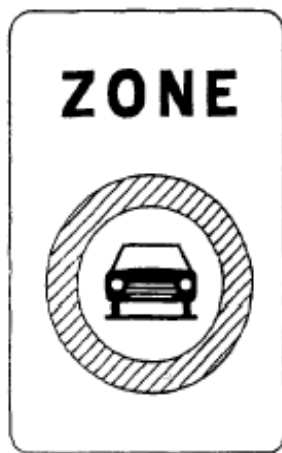
Segeln

[Anlage 7 zum Ministeriellen Erlass zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen]

[Anlage 7 eingefügt durch Anlage des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991)]

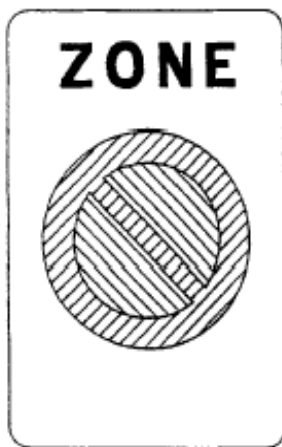
I. Beispiele von Abbildungen der Verkehrsschilder auf der Kennzeichnung mit zonaler Gültigkeit

a) Verbotsschilder

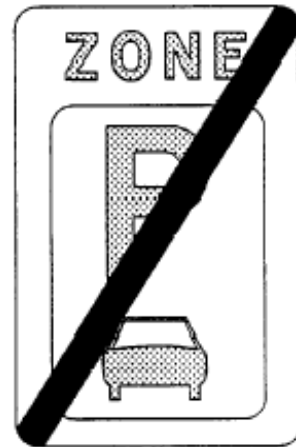
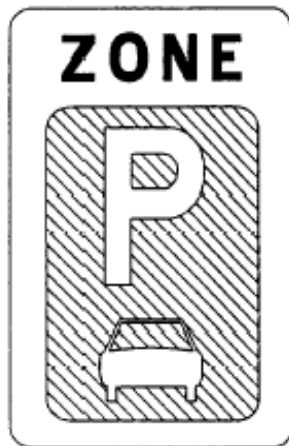


b) Halte- und Parkschilder

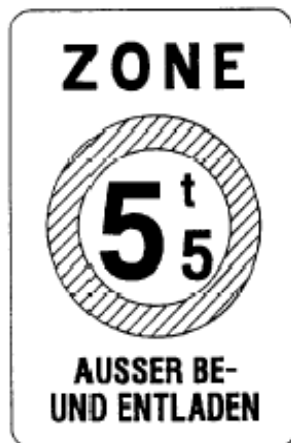
1. Verkehrsschilder vom Typ E1 bis E7



2. Verkehrsschilder vom Typ E9a bis E9h mit Ausnahme des Verkehrsschildes mit zonaler Gültigkeit gemäß Artikel 65.5.3 der allgemeinen Straßenverkehrsordnung, das Fahrzeugen mit einem bestimmten höchstzulässigen Gesamtgewicht das Parken vorbehält

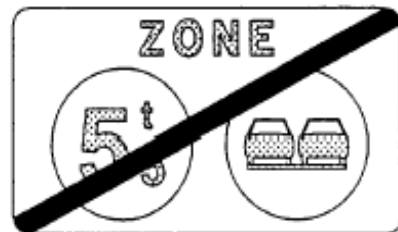
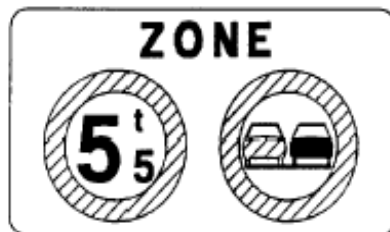
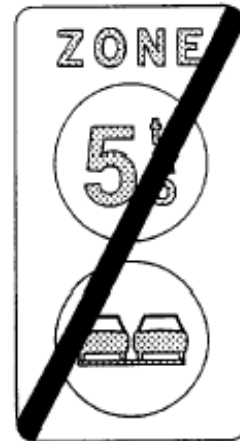
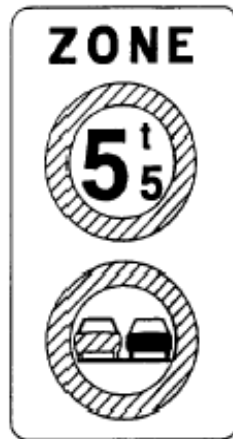


c) Kennzeichnung mit zonaler Gültigkeit mit zusätzlichem Vermerk



Auf dem Verkehrsschild, das das Ende der Zone anzeigt, ist der zusätzliche Vermerk fakultativ.

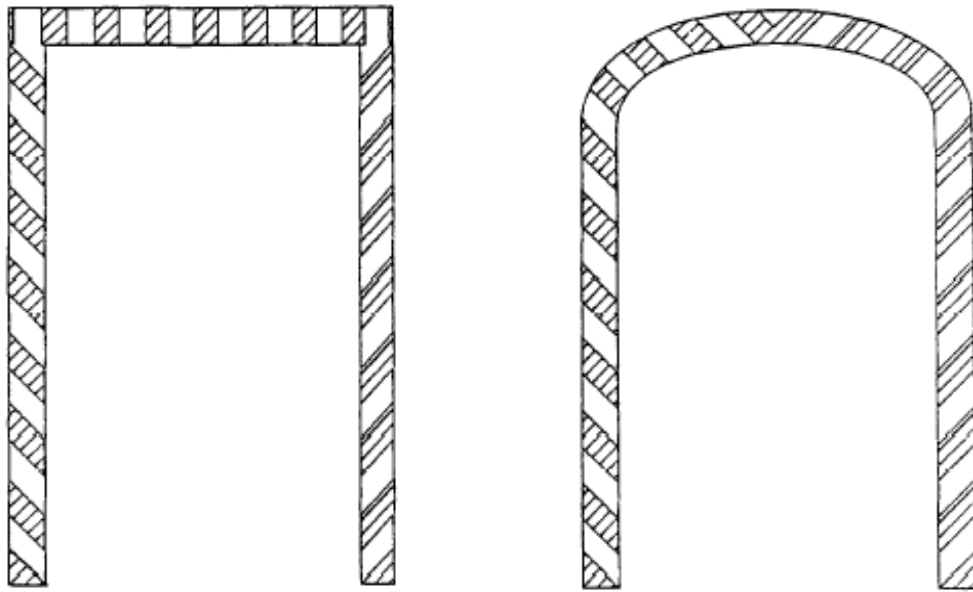
II. Beispiele von Verkehrsschildern, die zwei Regelungen mit zonaler Gültigkeit angeben



[Anlage 8 zum Ministeriellen Erlass zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen]

[Anlage 8 eingefügt durch Anlage des M.E. vom 19. Dezember 1991 (B.S. vom 31. Dezember 1991)]

Beispiel einer Abgrenzung am Eingang einer Durchfahrt.



Diese Abgrenzung kann angebracht werden, um die Durchfahrt teilweise oder ganz abzugrenzen. Sie kann vor der Durchfahrt angebracht werden.